J.publ.G.
90
w

J. publ. G.
592

Praktische Beiträge zur neuen Staatsverfassungs-Lehre deutscher Staaten.

Landständische Verfassung.

Frankfurt am Main 1817.
In der Jägerschen Buch-, Papier- und Landkarten-Handlung.

2317

…publ. Germ. [illegible] Rx
90 nc

Praktische Beiträge zur neuen Staatsverfassungs-Lehre deutscher Staaten.

Landständische Verfassung.

Ut enim tutela, sic procuratio reipublicae ad utilitatem eorum, qui commissi sunt, non ad eorum, quibus commissa, gerenda est.

CICERO.

Frankfurt am Main 1817.
In der Jägerschen Buch-Papier- und Landkarten-Handlung.

Une autorité exorbitante, donnée tout à coup à un citoyen dans une république, forme une monarchie, ou plus qu'une monarchie. Dans celle-ci, les lois ont pourvu à la constitution, ou s'y sont accommodées; le principe du gouvernement arrête le monarque: mais, dans une république où un citoyen se fait donner un pouvoir exorbitant, l'abus de ce pouvoir est plus grand, parceque les lois, qui ne l'ont prévu, n'ont rien fait pour l'arrêter.

MONTESQUIEU.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nicht Parthei-Sucht, sondern Wahrheit, soll meine Feder leiten. Wenn aber künftig Erfahrung mich eines Irrthums überzeugt, so bin ich der Erste, der ihn öffentlich bekennen, und widerrufen wird.

Von einem Manne, der es mit Regenten und Unterthanen redlich meint.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

Einleitung . . . . . Seite 1.

I. Ueber das Entstehen der Landstände in Deutschland . . . . 3.

II. Sind in unsern Zeiten Landstände unbedingt nothwendig, und sind sie ausschließend im Stande, die durch Jahrelange Leiden geschlagenen Wunden zu heilen, und die Völker glücklich zu machen? . 26.

III. Unter welchen Bedingungen könnten Landstände nicht allein entbehrlich gemacht, sondern auch die Verfassung eines Staats dennoch garantirt werden? . . . 36.

IV. Wenn aber doch einmal Landstände eingeführt werden wollen, von wem hängt die Bestimmung der landständischen Verfassung ab, vom Regenten oder von den einberufenen Repräsentanten? . . 44.

V. Ist der Regent eines Staats, wo ehemals Landstände waren, verpflichtet, die landständische Verfassung nach den alten Formen eintreten zu lassen? . . . 50.

VI. Welche Grenzbestimmung der landständischen Befugnisse ist erforderlich, wenn Landstände einigen Nutzen stiften sollen? Oder, was ist die eigentliche Bestimmung der Landstände? . . . . 58.

VII. Was kann die Absicht seyn, Viril-Stimmen einzuführen? . . . . . 68.

VIII. Wer kann Wahlmann seyn, oder wem kann das Wahlrecht eingeräumt werden? 74.

IX. Wer ist wahlfähig? . . . Seite 77.
1) Im Allgemeinen;
2) In besonderer Hinsicht auf die verschiedenen Stände,
und zwar:
a) der Fürsten und Grafen, die ehemals Stimmrecht auf den Reichs- und Kreißtagen hatten;
b) des Adels;
aa) des ehemals Reichsunmittelbaren,
bb) des mittelbaren, der sogenannten Vogtsjunker;
cc) des wirklich begüterten,
dd) des unbegüterten,
ee) des vom Regenten neu verliehenen, endlich
ff) des ausländischen, aber in einem Staate auf unbestimmte Zeit wohnenden Adels;
c) der Geistlichkeit;
d) der Künstler und Gelehrten, besonders der Advocaten;
e) der weltlichen Staatsdiener;
f) der Bürger in den Städten, und der Bauern auf dem Lande.
X. Welches möchte wohl das richtigste Verhältniß zwischen Wahlmännern und Repräsentanten, in Rücksicht der Bevölkerung seyn? . . . . . 91.
XI. Welche Rechte sind den Landständen einzuräumen? . . . . 93.
XII. Ist es räthlich, den Landständen die Verwaltung der Steuern, und somit eine eigene Kasse, zu überlassen, und ihnen zu gestatten, eigene ständische Beamten anzustellen? . . . . . 100.

Nach blutigen beinah fünf und zwanzig Jahre langen Kriegen gegen Frankreich, woran abwechselnd, und in mehr oder wenigerm Verbande, alle europäischen Mächte Theil genommen haben, ist endlich im Jahr 1814 zu Paris ein Präliminarfriede zu Stande gekommen, dem in Wien auf einem allgemeinen europäischen Völker-Congreß der Definitiv- und Haupt-Friede nachfolgen sollte. Dieser wichtige Congreß ist wirklich zu Stande gekommen, auch hat er mit eben so unermüdetem Eifer, als großer Umsicht und Weisheit an dem künftigen Glück der Völker, vorzüglich deutscher Völker, und an der Gründung eines, so weit es möglich ist, allgemeinen, wo nicht ewigen Friedens, gearbeitet. Aber kaum waren die Grundpfeiler zu dem großen und merkwürdigen Gebäude gelegt, als schon die Hyäne des alles fressenden Kriegs aufs neue wüthete. Doch kaum hatte dieser neue Krieg begonnen, als er auch schon wieder durch eine einzige, aber auch durch eine der furchtbarsten Schlachten, beendigt wurde, worauf denn ein abermaliger Friede in Paris abgeschlossen worden ist.

Vorzüglich in Hinsicht auf Deutschland ist auf dem Wiener Congreß am 8. Jun. 1815 eine neue Bundes-Acte zu Stande gekommen, deren große Folgen,

so wie des Congresses überhaupt, nun erst entwickelt werden sollen. In dieser Bundes-Acte ist vorläufig auch die Einführung einer ständischen Verfassung in allen deutschen Staaten ausgesprochen worden.

Auf dem großen Bundestage zu Frankfurt a/M. soll und wird über die Art und Weise berathschlagt, und sollen die Modificationen bestimmt werden, wie und nach welchen die ständische Verfassung im Allgemeinen eingeführt werden solle.

Von eines jeden deutschen Staates besondern Verhältnissen werden und müssen die individuellen Bestimmungen abhängen, nach denen eine jede Regierung dieser Staaten die ständische Verfassung wieder in den ihrigen zu modifiziren hat, da diese Befugniß von Rechtswegen der Ansicht und dem Ermessen eines jeden souveränen Regenten nicht entzogen, auch die Verfassung in einem Staate nicht wie in dem andern gegründet werden kann.

Dieses Ereigniß ist für Regenten und Unterthanen zu wichtig, als daß es mit Stillschweigen erwartet werden, und daß es nicht jedem unbefangenen Staatsbürger erlaubt, ja sogar heilige Pflicht seyn sollte, auch seine Privat-Ansichten darüber in bescheidenen, die Wahrheit zu erforschen suchenden Aeußerungen seinen Mitbürgern zur weitern Prüfung darzustellen.

Und in dieser Absicht sind folgende Fragen aufgestellt, und nach der Erfahrung, ohne Prunk, möglichst einfach, und ohne alle Anmaßung, beantwortet worden.

I.

Ueber das Entstehen der Landstände in Deutschland.

Um das Entstehen der Landstände in Deutschland aufzufinden, und ihr Einwirken auf das Glück der Staaten gehörig würdigen zu können, müssen wir an der Hand der Geschichte auf den Ursprung der deutschen Staaten selbst zurück gehen, und an der Leiter der unsern Gegenstand am meisten berührenden Perioden bis auf den Zeitpunkt des westphälischen Friedens, wo Deutschlands vormalige Verfassung ihre eigentliche Consistenz erhalten hat, hinan steigen. Von da an sind entweder die Landstände überflüssig geworden, weil der vereinigte Staatskörper selbst eine Art von repräsentativer Verfassung, und über alle Gerichte aller deutschen Staaten sprechende höchste Reichsgerichte hatte, unter deren wiewohl oft etwas langsamen Schutz das Ganze so wenig als seine Theile unterdrückt werden konnten; oder die Landstände selbst haben sich in den verschiedenen einzelnen deutschen Ländern nach dem Bilde des ganzen alles umfassenden Mutter=Staates ausgebildet.

In den ältesten Zeiten bestand Deutschland aus mehreren von einander unabhängigen Völkern. Jedes Volk hatte seinen eigenen Anführer, den es als den Klügsten, Erfahrensten und Tapfersten gewählt, oder der sich durch Muth und Thaten selbst dazu emporgeschwungen hatte, dem es unbedingt gehorchte. An eine Verfassung war damals nicht zu denken. Diese war aber eben so wenig nöthig, als möglich, da diese rohen wilden Natur=Völker keinen festen

Wohnsitz hatten, fast ausschließend von der Jagd und Waide lebten, und unstät gleich den Nomaden von einer Gegend in die andere zogen.

Erst da, als die herrsch- und eroberungssüchtigen Römer einige deutsche Völker-Stämme überwunden, und ihre Grenzen von Gallien aus bis an den Rhein vorgerückt hatten, sahen die andern deutschen Stämme ein, daß wenn sie von einander getrennt bleiben wollten, sie nicht mehr unabhängig seyn, sondern nach und nach vereinzelt unterjocht werden würden, und daß nur eine gewisse Vereinigung unter ihnen sie retten, ihre deutsche Freiheit und Unabhängigkeit sichern könnte. Eine solche Vereinigung kam auch wirklich zu Stande, und damit der erste Keim einer Art von Verfassung. So wie alles Uebel auch sein Gutes hervorbringt, so hatten die Deutschen den Römern nicht allein dieses zu verdanken, sondern auch einige Verbreitung von Kultur unter ihnen, und die ersten Gesetze deutscher Völker, wie das Salische, Ripuarische u. s. w. welche in dieser Periode zum Vorschein kamen.

Durch die Eroberung Clodwigs in Gallien, war die Fränkische Monarchie errichtet, welche sich bald über Deutschland ausbreitete. Die Annahme der christlichen Religion trug eben so viel zur politischen als zur sittlichen Kultur der deutschen Völker bei.

Jedes Land, das vor diesem Zeitpunkt ein eigenes selbstständiges Volk zu Bewohnern gehabt hatte, bekam nun vom König einen königlichen obersten Beamten, der den Titel Herzog führte, und der in seinem Namen in Friedenszeiten das Volk zu regieren, und im Kriege das Heer gegen den Feind anzuführen hatte. Auch wurde einem jeden Gau ein eigener

minder wichtiger Beamte, unter dem Titel eines Grafen vorgesetzt, welcher die Rechtspflege und die Kammer-Einkünfte zu besorgen hatte. Je nachdem diese Herzöge und Grafen sich ausgezeichnet, und Verdienste um die Person des Königs oder seine weitläufigen Staaten erworben hatten, erhielten sie zur Auszeichnung und Belohnung, vom König ihre Würden erblich für sich und ihre Nachkommen, oder es wurden ihnen im Kriege eroberte Ländereien verliehen, womit ihnen jedoch mancherlei Verbindlichkeiten auferlegt wurden, die sie streng erfüllen mußten, und worunter gewöhnlich die Verbindlichkeit Kriegsdienste unentgeldlich und persönlich zu leisten, wenn König und Vaterland in Gefahr war, und es von jenem gefordert wurde, eine der ersten und vorzüglichsten gewesen ist. Auch Hofdienste mußten sie in Friedenszeiten verrichten, besonders wenn der König in ihre Provinzen, oder in deren Nähe kam. Dabei wurden sie aber in wichtigen Angelegenheiten des Reichs zu Rathe gezogen, und zu sogenannten Reichs-Versammlungen vom Könige einberufen. So sehr dies bald zur Gewohnheit geworden ist, so durften sie es doch lange nicht als ein Recht ansprechen, obgleich es nicht wenig vorkam, daß sie der König bei wichtigen Neuerungen nicht allein um Rath, sondern auch um ihre Einwilligung gefragt hatte.

Unläugbar ist es, daß in diesem Zeitraum der erste Keim der Reichs- oder Land-ständischen Verfassung zu suchen, so wie in demselben auch das Lehen-Wesen entstanden ist, das nachher so großen Einfluß auf die deutsche Verfassung selbst, und auf das Glück oder Unglück der Völker gehabt hat. Herzoge und Grafen waren von dieser Zeit an bleibende Haupt-Ringe in der großen Kette der Staats-

verfassung der Deutschen, viele Jahrhunderte hindurch.

So äußerst wichtig die Periode Karls des Großen in jeder Hinsicht ist, so ist doch aus derselben fur unsern Gesichtspunkt nichts auszuheben, als daß dieser wahrhaft große Mann die Gesetzgebung der Deutschen durch seine Capitularien *) wesentlich bereicherte, die christliche Religion überall, und was viele an ihm tadeln möchten, zum Theil mit dem Schwerd einfuhrte, und die deutsche Sprache mit vieler Sorgfalt kultiviren ließ. Auch zeigte sich dieser große Regent von Zeit zu Zeit in allen Gegenden seines ungeheueren Reichs persönlich, und hielt selbst Gericht; da aber, wo es nicht geschehen konnte, stellte er eigene Commissarien auf, die in seinem Namen auf alles wachen, und alles in steter Thätigkeit und Ordnung erhalten mußten. Durch alle diese und ähnliche gute Anstalten, ist der mächtige Einfluß auf die allmählige Entwickelung der nachherigen Staatsverfassung der Deutschen nicht zu verkennen.

Aber wie Karl der Große aus sich selbst seine Größe geschöpft hatte, so war auch er es selbst, der den Grund zum Verfall seines kolossalischen Reichs legte. Dies geschah durch die Theilung desselben unter seine Söhne.

Sein Sohn König Ludwig, mit dem Beinamen der Fromme bezeichnet, wollte das Beispeil seines Vaters nachahmen, aber die unglücklichen Folgen davon zeigten sich schon während seinem Leben. Er selbst

---

*) Gesetzes-Sammlung.

hatte mit seinen eigenen Söhnen unaufhörlich Kriege zu führen.

So wie das häusliche und innere Ansehen dieses guten aber schwachen Königs zusehends abnahm, so wenig geachtet und gefürchtet war er auch von außen. Diesen traurigen Zustand wußten die Reichsstände zur Vermehrung ihres eigenen Ansehens trefflich zu benutzen. Weit gefehlt, daß sie dieses, so wie ihre Gewalt zur Unterstützung und Aufrechthaltung der königlichen verwendet hätten, diente ihnen die Gutherzigkeit des Königs, wodurch sie königliche Geschenke empfiengen, und seine unausgesetzte Verlegenheiten, in denen er sich allein nicht zu rathen und zu helfen wußte, folglich ihres Rathes und Beistandes bedurfte, nur dazu, ihren Einfluß vollwichtiger und geltender zu machen.

War das königliche Herrscherrecht schon unter dem Vater tief gesunken, noch viel tiefer fiel es nach dessen Tode unter seinen Söhnen, und Nachkommen. Aber in demselben Grade, in dem jenes gefallen war, stiegen die Freiheiten und die Rechte der Stände. Die Könige, stets in Kriegen und andern verworrenen Händeln verwickelt, immer fremden Beistands bedürfend, selbst unter sich nicht einig, suchte jeder die Stände auf seine Seite zu bringen. Bei diesen war es Maxime geworden, daß wer von den Königen ihnen größere Freiheiten und Rechte einräumte, dem sagten sie ihren Beistand zu, und hielten es auch, jedoch auf eine Art, daß für jede Hülfsleistung und für jede Bewilligung, neue und größere Privilegien gegeben werden mußten, so daß diese am Ende bedeutender waren, als die Hoheitsrechte des Königs, aus denen sie geflossen waren.

Zu den innern Verwirrungen des Kriegs kamen

auch noch unglückliche Stürme von aussen. Fremde Völker, Normänner, Wenden u. s. w. brachen über die Grenzen herein, und streiften nicht selten bis in das Herz des Staates. Die Grenzen wurden auf diese Art immer weiter hinein gerückt; eine Provinz um die andere gieng verloren. Um sich hier und da, und auf kurze Zeit zu helfen, wurden nicht allein neue Herzoge, also neue Stände geschaffen, sondern ihnen auch größere Gewalt eingeräumt. Schon war es nicht mehr unerhört, daß der Sohn des Herzogs, wenn dieser starb, ohne des Königs Einwilligung erst einzuholen, selbst von der seinem Vater aus Gnade des Königs anvertrauten Provinz Besitz nahm, und so die Erblichkeit eigenmächtig darin einführte.

Es konnte nicht fehlen, daß auf diese Art allmählig die Staatsmaschine aus ihren Fugen gerissen werden und eine allgemeine Verwirrung entstehen mußte. In diesem unglücklichen Zustande war beinah Niemand mehr seines Eigenthums und seines Lebens sicher. Es war also Pflicht der Selbsterhaltung, daß jeder auf seine eigene Sicherheit möglichsten Bedacht nehmen mußte. Jeder Gutsbesitzer, der einen geeigneten Fleck Landes, einen Felsen besaß, auf dem eine feste und sichere Burg angelegt werden konnte, erbaute sich eine solche auf demselben. Ganz Deutschland und Gallien wurden damals mit solchen festen Schlössern und Burgen gleichsam überschwemmt.

Schützten diese Burgen den Eigenthümer vor dem Angriff seiner Feinde, vor dem Ueberfall von Räubern, so gaben sie ihm auch auf der andern Seite herrliche Gelegenheit, selbst wiederum andere ungestraft zu überfallen, und nach vollbrachter That sich wieder in seine Burg, hinter ihre Wälle und Mauern zurück zu ziehen. So kam es denn bald, daß Nie-

mand, wer nicht eine solche Burg zu besitzen so glücklich war, sicher und ruhig leben, daß kein Reisender ungehindert nnd ohne bezahlte Bedeckung seine Straße ziehen konnte. Das Räuber-Handwerk, Faustrecht genannt, war nun einmal an die Stelle der von einer wohl geordneten Regierung ausgehenden Ordnung getreten. Gewalt war in diesen Zeiten das einzige Recht. Aber nicht genug, daß einer eigene Burgen hatte, er gab auch andern Raum und Mittel dazu, sich solche zu erbauen, nur unter der Bedingung, daß sie versprechen mußten, sein Lehenmann zu werden, und ihm in allen Fehden und Kriegen, mit Gut und Blut beizustehen, auch ihm, wenn es nöthig wurde, die Burg zu öffnen, das ist, das Recht einzuräumen, die Burg zur Vertheidigung als seine eigene zu gebrauchen. Und so kam es, daß das Faustrecht das meiste zur Beförderung des Lehenwesens beitrug. Beide waren in diesem Zeitpunkt auf einen so hohen Grad gestiegen, beide unterstützten einander so brüderlich, daß die Könige, welche das ehemalige so mächtige Reich Karls des Großen vertheilt inne hatten, weder durch Gesetze und Verordnungen, noch durch ihre vereinigte Macht, im Stande waren, den daraus entstandenen Verwirrungen zu steuern. Es war nun schon zu weit gekommen; ohne die Stande würde ihre Existenz ganz aufgehört haben; ohne Einwilligung dieser konnten sie Nichts von Wichtigkeit mehr vornehmen. Das königliche Ansehen bestand nur noch in einem Schatten der ehemaligen unumschränkten Herrschaft.

Unter immerwährenden Befehdungen im Innern des Reichs, und den selten unterbroch nen Einfällen fremder Völker, die immer kühner, zum Theil auch

glücklicher wurden, erlosch endlich das Reich der Karolinger, und die Krone gieng auf die Sächsischen Kaiser über. Der Städte-Bau fing auch in Deutschland an, und damit begann eine neue Epoche der Verschiedenheit der Stände. Bisher hatte man nur Herren und Knechte, oder Herzoge und Grafen, und Bauern oder Eigengehörige (Leibeigene) gekannt. Aus den Bauern entstanden nun zwei Stände, Freie und Nichtfreie. Aus jenen ist in der Folge das hervorgegangen, was man in gegenwärtigen Zeiten den niedern Adel nennt, so wie die ehemaligen Herzoge und Grafen den hohen Adel bildeten.

Immer mehr entwickelte sich die ehemalige deutsche Reichsverfassung. Otto der Große bestieg zuerst wieder den Thron allein, ohne daß, wie vormals gewöhnlich war, eine Vertheilung unter den Brüdern Statt gefunden hatte. Dadurch wurde in der Successions-Ordnung der Grund zum Recht der Erstgeburt gelegt, welches in der Folge beibehalten worden ist, der regierende Vater mochte solches noch bei seinen Lebzeiten festgesetzt, oder die Nation durch Wahl den König oder Kaiser bestimmt haben.

Noch ein Umstand zeichnete die Regierung Otto's aus, der in unserer Beziehung wichtig ist. Bei seiner Krönung legte er den Grund zu den nachherigen sieben Kurfürsten, die in der Folge so große und königliche Vorrechte, und sogar das Wahl-Recht ausschließend erhielten, und als die ersten Stände des Reichs galten.

Aus einer wohl berechneten Politik damaliger Zeit war Otto auch äußerst freigebig gegen die Geistlichkeit, und trug sehr viel zu ihrer größern Aufnahme

bei. Dagegen konnte er aber auch auf ihren Beistand und Einfluß zu seinen Gunsten gegen die weltlichen Herren, welche fortfuhren, immer größere Ansprüche zu gründen, höhere Rechnung machen. Die Gunst der Geistlichkeit war aber in damaliger Zeit nicht allein für den Herrscher wichtig, in Hinsicht der zunehmenden Macht der weltlichen Herren, hauptsächlich auch aus dem Grunde, weil Bischöfe und Prälaten eben sowohl, als jene, wenn es Kaiser oder König für nöthig fand, die Stände zusammen zu berufen, mit diesen zu erscheinen das Recht hatten, also selbst Stände waren.

Die Tendenz der damaligen Zeit, überall nur eingeschränkte Regierungs-Verfassungen *) einzuführen, war so groß, daß sogar schon unter Heinrich V. die geistlichen Domkapitel, aus Individuen bestehend, die kaum das Mönchsleben und die Kutte verlassen hatten, anfingen, ihren Bischöfen und Prälaten Wahl-Capitulationen vorzulegen, wodurch sie nichts mehr und nichts weniger, als Stände der Bischöfe, also Stände der Stände geworden sind. Man kann hieraus aber auch abnehmen, wie schwer bei einer so unrichtig gezeichneten Grenze der Regierungs-Gewalt, und bei dem Streben des reichsten und im Wohlstande lebenden Theiles der Unterthanen, dem rechtmäßigen Herrscher Gesetze vorschreiben zu wollen, es diesem werden mußte, den größten und ärmsten Theil der Unterthanen, der im Grunde von jenem

*) Man wird aber leicht einsehen, nicht aus Liebe zum Wohl des Volkes oder des Staats, sondern aus Rivalität der Stände mit den Herrschern, mit denen sie gar zu gern das Herrscherrecht theilten, und wo es geschehen konnte, ganz an sich zogen.

Streben nichts wußte, zweckmäßig regieren zu können. Ein beständiger Kampf zwischen Herrscher-Rechten und Unterthanen-Verbindlichkeiten konnte nichts anders hervorbringen, als Extreme von beiden Seiten, und vorzüglich dem Herrscher sein Regenten-Leben zu verbittern, während der größte Theil der Unterthanen ein Opfer davon werden mußte. Bisher waren die nach und nach errungenen Rechte nicht erblich. Unter Heinrich V. wurde die Erblichkeit derselben eingeführt. Aber diese Erblichkeit hatte nicht allein ihre Wirkung auf das Ständische Recht, sondern auch auf die Regierung der Provinz oder des Gaues, welchen der Herzog oder Graf als königlicher Beamte vorgesetzt war. Die Provinz oder der Gau, welche vorher Theile des Reichs, und blos mit einem geographischen Namen bezeichnet waren, wurden nun nach dem Namen des Herzogs oder des Grafen genannt, deren erbliches Eigenthum sie geworden sind.

Eine natürliche Folge dieser wichtigen Staatsveränderung mußte seyn, daß der Herrscher des deutschen Reichs die Erblichkeit des Throns nicht mehr behaupten konnte; denn es gab unter den mächtigen Reichsständen selbst solche, die im Stande waren, und denen es ohnehin an Lust dazu nicht fehlte, die kaiserliche oder königliche Regierung ebenfalls übernehmen und führen zu können. Das ehemalige so mächtige, in jeder Hinsicht uneingeschränkte Reich, wurde nun in ein förmliches, eingeschränktes Wahl-Reich verwandelt. Auf diese Art wurden Lothar II. Conrad III. und Fiedrich I. in einem Zeitraum von 25 Jahren — von 1125 bis 1152 — nach einander zu Kaisern gewählt, dadurch das Wahlreich vollkommen in Gang gebracht, und bis zur Auflösung der deutschen Reichs-Verfassung, als solches

behauptet. Daß die sieben Kurfürsten dieses Wahl-Recht ausschließend ausübten, haben wir oben schon gesehen; aber dieses Recht ist in diesem Zeitpunkt zu seiner völligen Reife gediehen. Aus den vormaligen vom Könige zu Beamten gesetzten, nachher auf Befehl und mit Willen des Königs zusammen berufenen unständigen Land- oder Reichs-Ständen, sind auf diese Art erbliche, durch Herkommen, Verträge und Gesetze bestimmte immerwährende, sogar mit landesherrlicher Gewalt ausgerüstete Reichs-Stände geworden.

Obgleich die Landesherrlichkeit der Reichsstände schon unter jenen zuvor genannten drei zuerst gewählten Kaisern nicht wenig zugenommen hatte, so war dieselbe doch noch nicht so weit ausgebildet, daß sie eine ganz feste Consistenz gehabt hätte. Erst unter Kaiser Friedrich II. kam dieses völlig zu Stande. Durch zwei von ihm ausgestellte Urkunden, deren eine im J. 1220 den geistlichen, die andere im J. 1232 aber den weltlichen Reichsständen *) galt, sind ihnen ihre Landesherrlichen Rechte, die sich bisher blos auf das Herkommen gründeten, ausdrücklich bestätigt worden.

Ungeachtet der Kaiser unter gewissen Bedingungen der Oberherr des deutschen Reichs, also auch der Reichsstände, trotz der erworbenen landesherrlichen Rechte, fortwährend war, so gab es doch nun mehrere Landesherrn, und eigentliche Regenten im deutschen Reiche, deren jeder ein eigenes größeres oder kleineres Land besaß. Man sollte daher meinen, daß

*) Den weltlichen also 12 Jahre später. Wer sieht nicht hieraus den religiös-politischen Zustand damaliger Zeiten und den Einfluß der Geistlichkeit!

da aus den ehemaligen Reichsständen, im ursprünglichen Zustande sich solche gedacht, nun selbst Landesherrn geworden waren, in den Ländern dieser neuen Landesherrn keine Landstände mehr bestanden, und solche auch nicht mehr hätten aufkommen können. Man sollte vielmehr glauben, daß diese Länder einer unbeschränkten Herrschaft unterworfen gewesen wären. Dies ist aber nicht so, und auch nicht schwer zu erklären.

Die Klöster, die Ritterschaft und die Städte hatten nun, statt des Kaisers, andere unmittelbare Herren bekommen. Von diesen waren sie jetzt die eigentlichen Unterthanen, obgleich jener Oberherr geblieben war. Nach den damaligen Verhältnissen hätten die Reichsstände ihre landesherrlichen Rechte, wie wir sie kennen lernten, nie erwerben können, wenn diese Klöster, die Ritterschaft und die Städte ihre Einwilligung nicht dazu gegeben hätten, und sogar nicht selbst behülflich dazu gewesen wären. Dies thaten sie aber aus eigenem Interesse um so lieber, da das Reich an Umfang viel zu groß war, als daß der Kaiser nach der damaligen noch unausgebildeten, noch in der Wiege liegenden Geschäftsform, nach der die Regierungsangelegenheiten besorgt zu werden pflegten, für jede Provinz oder kleine Landschaft, diejenige Sorge hätte verwenden können, die das Wohl der Unterthanen erfordert. Sie schlossen daher in jenen Zeiten ganz richtig, daß der Landesherr eines kleinen Landes weit landesväterlicher für seine Unterthanen sorgen, und sie viel besser berathen könne, als der Monarch eines an Umfang zu ausgedehnten Reichs.

Aber ihre Aussichten giengen noch weiter. Es lag in der Natur der Verhältnisse, daß die ehemaligen kaiserlichen Befehlshaber und Statthalter allezeit eher

das Interesse ihres Herrn, als das seiner Unterthanen, in all ihren Schritten und Handlungen vorzogen, und daß Klöster, Ritterschaft und Städte weniger Schonung von ihnen zu erwarten hatten, wenn sie in die kaiserlichen Regierungsabsichten etwa nicht eingehen, oder gar mit Ungehorsam sich dagegen sträuben wollten. Ganz andere Vorsorge und kräftigen Schutz hatten sie von den nämlichen Gewalthabern in der Eigenschaft ihrer eigentlichen Landesherrn, eben so wohl zu erwarten und anzusprechen, als leichter es ihnen dünkte, sicheren Einfluß auf die Regierungs-Angelegenheiten selbst zu erhalten, und somit ihr eigenes Interesse um so gewisser zu bestimmen. Auf letzteres konnten sie um so zuverlässiger Rechnung machen, da ihre nunmehrige Landesherrn, ohne ihre Einwilligung, ja sogar ohne ihren Rath und Beihülfe, ihre landesherrlichen Rechte niemals erhalten haben würden. Auch wußten sie gar zu wohl, daß nach damaligen Zeiten, ihre neue Landesherrn ohne sie nichts von Belang vornehmen könnten. Denn so wie es seit langer Zeit Gewohnheit war, daß Kaiser und König ohne Rath und Einwilligung der Reichsstände nichts Wichtiges vornahmen, so mußten auch Herzoge und Grafen, wenn sie ihre Länder nun in eigenem Namen, und aus eigener Macht regieren wollten, die Prälaten, die Ritterschaft und die Städte in wichtigen Dingen zu Rathe ziehen, und ihre Beistimmung einholen. Dies ist auch wirklich geschehen; und so sind mit dem Aufkommen der landesherrlichen Hoheit in der deutschen Reichsstände Landen, auch Landstände und Landtage in denselben entstanden. *)

*) Unter Kaiser Friedrich II. ungefähr in den Jahren 1232 — 1235.

Wenn man den Gang der Geschichte der Landstände so recht unparteiisch betrachtet, kann man einige Bemerkungen, die jedem Unbefangenen sogleich in die Augen fallen müssen, unmöglich unterdrücken: 1) Wie sehr eine gewisse Klasse von Unterthanen von jeher sich bestrebt habe, die rechtmäßige Gewalt ihrer Herrscher zu vermindern und einzuschränken, und selbst Theil an den vorzüglichsten Herrscherrechten zu nehmen. 2) Daß der daraus entstandene Gewinn wohl den Landständen zu Statten gekommen seyn mag, daß aber ein sichtbarer, wesentlicher Vortheil für das Ganze niemals sich gezeigt habe, im Gegentheil beinahe immer ein Nachtheil. Die bisher durchlaufene Geschichte liefert uns Belege zu dieser Bemerkung auf allen Seiten. Trotz des Aufkommens der Landstände hat weder das in jeder Hinsicht so verderbliche und barbarische Faust-Recht unterdrückt werden können *), noch haben die Landstände dazu beigetragen, daß andere den Unterthanen schädliche Mißbräuche abgeschafft worden sind, überhaupt daß auf das wahre Glück des Staats hingearbeitet worden wäre, daß man mithin den unumstößlichen Schluß ziehen muß, daß die Landstände vielmehr von der Verwirrung, die überall Statt hatte, und von dem allgemeinen Unglück, den größtmöglichen Privat-Nutzen zu ziehen, sich beinah ausschließend bestrebt haben. 3) Daß endlich all dieses um so leichter und ungehinderter geschehen konnte, da ehemals der Stand der Bauern, der zahlreichsten und bedeutend-

*) Darf man sich darüber wundern, da gerade die Ritterschaft es war, die am meisten durch das Faust-Recht in jeder Hinsicht gewann? Und machte nicht die Ritterschaft einen wesentlichen Theil der Stände aus? —

terdsten Klasse des Volks, das ständische Recht nicht anzusprechen hatte, folglich es den andern an Reichthum und Ansehen überwiegenden Klassen nicht schwer werden konnte, ihre individuellen Absichten durchzusetzen.

Wir kehren nun wieder zur Geschichte zurück.

Die Verwirrung in Deutschland wuchs eher an, als daß sie abgenommen hätte. Fürsten bekriegten einander, der Adel befehdete sich, die Städte belagerten einander. Sogar ein Kaiser wurde abgesetzt. *) Wichtige Veränderungen in den bedeutendsten fürstlichen Häusern und Ländern selbst giengen vor. Besonders aber wurden durch die in Neapel so schändlich vollzogene Enthauptung des Herzogs Conrad, die Herzogthümer Franken, Schwaben und Elsaß, welche dieser unglückliche Fürst zusammen besessen hatte, erledigt.

Diese Unruhen wußten die Stände, statt ihnen abzuhelfen, trefflich zu benutzen. Mehrere Prälaten, Ritterschaft und Städte giengen so weit, daß sie sich von dem allgemeinen Staatsverbande, wovon sie bisher Glieder waren, lossagten, und sich zur Selbstständigkeit und Unmittelbarkeit erhoben. Daher die ehemaligen Reichsprälaten, Reichsstädte und Reichsritterschaft, vorzüglich in den vormaligen deutschen Provinzen Franken, Schwaben und am Rhein. Daher in der ehemaligen deutschen Reichsverfassung die vielen Staaten im Staate, das inconsequenteste, das verderblichste, was in Staaten je existiren kann!

Man hätte denken sollen, daß, da die deutsche Reichsverfassung nach und nach eine bestimmtere Gestalt angenommen, und mehrere allgemeine wohlthätige Staats-Institute, wie das Reichskammergericht, Reichs-Hofrath erhalten hatte, die nich-

*) Adolph von Nassau.

allein den Reichsfürsten sondern auch deren Unterthanen zu Statten kamen; daß selbst auf Reichstagen, aus einer hohen Versammlung des Kaisers und der vornehmsten Fürsten des Reichs bestehend, die wichtigsten Staatsangelegenheiten von ihnen persönlich berathen und darüber sachgemäße Beschlüsse abgefaßt, auch die Reichsverfassung selbst dadurch erhalten wurde, daß dem Kaiser und den Fürsten durch Wahl-Capitulation und Reichsgesetze, ihre Rechte sowohl, als ihre Verbindlichkeiten angewiesen worden sind; kurz, daß die Verfassung des deutschen Reichs eigentlich in einem durch Reichsstände und Reichsgrund-Gesetze gesicherten und eingeschränkten Wahlreich bestanden, und weder Kaiser, noch Kur- und andere Fürsten anders als nach diesen Reichsgrundgesetzen das Reich im Ganzen, wie die einzelnen Länder, regieren und verwalten konnten; und daß endlich selbst in einem jeden Reichsständischen Lande von einiger Bedeutung besondere Landesgesetze eingeführt, den Unterthanen ihre Rechtsstreitigkeiten darnach entschieden wurden; man hätte, sage ich, bei solchen und ähnlichen Anstalten denken sollen, daß die Fortdauer der Landstände in einzelnen deutschen Staaten überflüssig, ja sogar ihr Daseyn eine Art von Unmöglichkeit gewesen wäre. Dies ist aber in der That nicht so gewesen; im Gegentheil haben sie sich in den meisten Ländern nicht allein selbst erhalten, sondern sie haben sich auch in den vorzüglichsten, meistens ihnen allein zu gut kommenden Vorrechten zu behaupten gewußt. *)

Diese Vorrechte waren auch so wichtig, und so von allen staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Re-

---

*) Landstände nämlich, aus Prälatrn, Ritterschaft und Städten bestehend.

gen abweichend, daß es beinahe unglaublich ist, wie damals die Reichssteuern allein von den fürstlichen Kammer-Gütern entrichtet werden mußten. Die Landstände, das ist, die Prälaten, die Ritterschaft, und zum Theil auch die Städte, trugen nichts dazu bei.

Bis zu den Zeiten Kaisers Karl V. ist es gewöhnlich gewesen, daß ein Landesherr Geld-Beiträge von seinen Unterthanen, nur bittweise von den Landständen bewilligt erhalten konnte. Und diese Geldbeiträge waren in der Regel immer nothwendig, meistens zur Rettung des Landes und der Leute, wie man sich auszudrücken pflegte, sonst würden sie solche nicht einmal bewilligt haben; und doch mußte der Herr darum bitten. Ja er mußte sogar noch Reverse ausstellen, daß die Bewilligung einer solchen zur Rettung des Landes bewilligten Steuer, nur aus freiem gutem Willen und nicht aus Schuldigkeit geschehen sey. Darüber wird man sich jedoch um so weniger wundern, wenn man nicht außer Acht läßt, daß die Landstände nur aus Prälaten, Ritterschaft und Städten bestanden sind. Die Bauern waren ja in der Regel von dem Recht der Landstandschaft ausgeschlossen, auch sind bei diesen schon ordinäre Abgaben eingeführt gewesen. Mithin lag die Last des Staates beinah allein auf dem Privat-Vermögen des Landesherrn, und auf der nützlichsten, arbeitsamsten Volksklasse, auf den Bauern. Die Güter der Prälaten und der Ritterschaft, gewöhnlich an Umfang die größten, und an Güte die besten, so wie das Vermögen der Städte-Bewohner, ist hingegen befreit geblieben. Es mußte diesen also alles daran liegen, die Rechte, die nur ihnen zum Vortheil gereichten, so lang als möglich zu erhalten. Was

bekümmerte sie das Ganze? Für dieses glaubten sie keinen Beruf und keine Verbindlichkeit zu haben. Wenn nur sie im Genuß ihrer unrechtmäßigen Privilegien, und im Ueberflusse schwelgen konnten, der arme Mann, wie man damals den Bauern und Landbewohner gewöhnlich und in Wahrheit nannte, mochte im Schweiß seines Angesichts und in kriechender Demuth sein kummervolles Leben dem Alter entgegen seufzen; im Sarge und im Grabe konnte er doch wohl seine endliche Ruhe finden! —

Erst unter Karl V. hat man diese Unbilde, diese Ungerechtigkeit, diese gesetzliche Ungleichheit, die in jeder Hinsicht so viele Jahrhunderte hindurch überschwengliche Leiden über die Menschheit brachten, vorzüglich aber auch in Absicht des Abgabe-Systems so drückend waren, eingesehen. Durch einen Reichstags-Abschied, also durch ein Reichsgesetz, ist im J. 1543 festgesetzt worden, daß jeder Landesherr berechtigt sey, die auf dem Reichstag bewilligten Steuern von dem ganzen Lande zu erheben. *)

Indessen ist durch dieses Reichsgesetz, in Hinsicht der Rechts-Bestimmung zwischen Landesherrn und Unterthanen, nicht viel gewonnen worden. Der einmal begonnene Kampf zwischen beiden Partheien dauerte noch lange fort, zumal da die Zeiten wegen der ausgebrochenen Religionsstreitigkeiten immer unruhiger, die staatsrechtlichen Verhältnisse dadurch aber noch schwankender wurden, und dieser allgemeinen Verwirrung der bald nachher ausgebrochene dreißigjährige

---

*) Aber auch dieses Reichsgesetz kam nur denjenigen Ländern zu gut, wo Prälaten, Ritterschaft und Städte sich noch nicht losgesagt, nicht unmittelbar gemacht hatten, oder sich in der Folge nicht machten.

Krieg die Krone aufsetzte. Auch lag es zum Theil in der Politik der Kaiser, diese unbestimmten Verhältnisse eher ingeheim zu begünstigen, als ihnen durch Vorzeichnung einer genauen Grenzlinie ein Ende zu machen; zum Theil waren sie nicht mächtig genug. Welcher Theil daher, wie im Großen zwischen Kaiser und Reichsfürsten, so in einem einzelnen Reichslande zwischen dem Landesherrn und den Landständen, an Politik oder an Mitteln, seinen politischen Einschreitungen Nachdruck zu geben, am meisten überlegen war, der hatte die Oberhand erhalten; daher es sich denn auch erklären läßt, daß zur Zeit des westphälischen Friedens, in einigen Reichsländern noch Landstände vorhanden, in andern solche aber erloschen waren.

Erst durch diesen westphälischen Frieden hat das deutsche Reich eine Gestalt bekommen, die dem Ganzen, wie allen seinen Theilen, eine bestimmte Form, eine Verfassung gab, wodurch allgemeine Ruhe, Sicherheit und Ordnung hergestellt worden ist.

Das deutsche Reich nach dem westphälischen Frieden ist daher etwas ganz anderes gewesen, als vor demselben.

Eine ganz neue Schöpfung ist aus dem Jahrhunderte hindurch bestandenen gothischen Chaos hervorgegangen. Das deutsche Reich wurde ein aus lauter besondern von einander unabhängigen Staaten, unter der Protection eines Oberhauptes zusammengesetzter Staats-Körper. Jeder besondere Staat war von dem andern so verschieden, wie alle andere europäische Staaten. Nur waren dem Kaiser gewisse Reservat-Rechte im ganzen Reiche vorbehalten. Auch konnten gewisse Sachen nur vor dem Reichstage verhandelt werden, auf welchem die Schlüsse erst durch kaiserliche Genehmigung gesetzliche Kraft erhielten. Das Reichs-Kam-

mer-Gericht und der Reichshofrath hatten ihre Existenz behauptet. Jeder Landesherr war in gewisser Art Souverain, und konnte Gutes thun, so viel er wollte, jedoch konnte seine Regierung nicht in Despotismus ausarten, weil diesem die Reichsgrundgesetze gehörige Schranken gesetzt hatten. Eben so konnte jeder besondere Staat, vermöge des Rechts der Autonomie, eigene Gesetze und Einrichtungen in seinem Innern machen, wie er sie für gut fand, nur durften sie nicht gegen die Reichsgesetze anstoßen, welche aber desfalls wenig Einschränkungen machten. Im Fall ein Regent in dieser Hinsicht dennoch einen Irrthum hätte begehen sollen, so konnte man sich an die höchsten Reichsgerichte, oder gar an den Reichstag selber wenden.

In Staaten, die Theile eines Staatskörpers sind, der eine solche Grundverfassung hat, bedarf man wahrlich der Landstände nicht, weil sie eher zum Nachtheil als Vortheil gereichen können. Und doch sind diese Landstände in mehreren deutschen Staaten, auch nach dem westphälischen Frieden beibehalten worden. Aber darüber darf man sich nicht wundern. Wer den Hang des alten Deutschen kennt, eine einmal eingeführte alte verjährte Gewohnheit wie einen Abgott zu verehren, sie als seinen Schutzgeist zu betrachten, wird sich auch die Beibehaltung der Landstände in manchen Staaten schon aus diesem Umstande allein erklaren können. In andern Staaten lagen noch andere Ursachen zum Grunde. Ehemals finden wir ohnedies nur in jenen Staaten Landstände, in denen Prälaten, Ritterschaft und Städte vorhanden waren. Daß der Landmann nicht in Betracht kam, haben wir oben schon erwähnt. Sogar die Städte wurden von den Prälaten und der Ritterschaft, nicht selten auf Landtagen in Hinsicht der Steuern, und der Uebernahme

von Landesschulden in Nachtheil gesetzt. Wo nun aber Prälaten und Ritterschaft einmal ständische Rechte erworben, wo sie sich nicht losgesagt und unmittelbar gemacht hatten, da konnten sie ihnen nach damaligen Rechtsverhältnissen nicht wohl genommen werden, weil der Friedens-Vertrag die Stände auch nicht ausdrücklich abgeschafft hatte. Eine allgemeinere Ursache der Beibehaltung der Landstände lag wohl auch in vielen Ländern in der Noth und dem Schulden-Stand, worin sie durch den dreißigjährigen Krieg versetzt worden waren. Diese Schulden wollten bezahlt seyn, andere nothwendige Geld kostende Anstalten mußten wieder hergestellt oder neu errichtet werden. Aber woher die Mittel dazu nehmen, ohne daß außerordentliche Quellen zu deren Herbeischaffung erfunden wurden? Wenn nun in einem Lande die Stände schon verhanden waren, so hielt man sich an sie, als eine alte Gewohnheit; sie wurden zusammenberufen, um sie landtagen zu lassen, um auf einem weit längern Wege das zu erhalten, was auf einem ungleich kürzern und weniger kostspieligen, eben so gut und weit geschwinder, hätte erreicht werden können. Daß dies wirklich ohne Landstände geschehen konnte, davon liefern diejenigen Länder die sprechendsten Beweise, welche keine Landstände und doch durch die Kriegs-Drangsale unstreitig am meisten zu leiden gehabt hatten, wie z. B. die Länder der ehemaligen Rheinpfalz, der Markgrafschaft Baden, u. s. w. Hatten diese ihren ehemaligen Wohlstand nicht eben so bald, und in demselben Grade, wieder errungen, als andere Länder, die von Landständen berathen worden sind?

Die treffendste Antwort zu dieser Frage finden wir wohl auch in der freilich etwas frühern Geschichte

eines damals schon in mancher Hinsicht nicht unbedeutenden Reichslandes. Der allgemein bekannte weise und allen Regenten zum Muster dienende, durch Leiden und Erfahrung zum Regenten gereifte Herzog Christoph von Würtemberg, hatte aus sehr triftigen, wahrscheinlich aber meistens in seinen unglücklichen häuslichen Verhältnissen *) liegenden Gründen die Reorganisirung der Landstände vorgenommen. Wie wenig aber die Vorsorge des Herzogs, durch die Landstände das Land auch nach seinem Tode in einen sichern und möglichst glücklichen Zustand versetzt zu wissen, in der Folge gefruchtet habe, hat sich schon in der Geschichte seines nachfolgenden Sohnes, des Herzogs Ludwig gezeigt. Ungeachtet des ganz außerordentlichen Einflusses, den die Landstände während dieser Regierung hatten, ist es doch nie so toll in einem Lande zugegangen, als unter diesem Regenten. Es war so arg, daß sein Kanzler, den er wegen der Kalenderstreitigkeit nach Augsburg geschickt hatte, einen Bericht an seinen Herrn mit dem Sprüchworte anfing: „Wo Landsknechte sieden und braten, und Pfaffen **) zu weltlichen Sachen rathen, auch Weiber ***) haben das Regiment, da nimmt es selten ein gutes End."

---

*) Seine Gemahlin Anna Maria verzärtelte seine Kinder dergestalt, daß seine 2 Söhne, wovon der älteste frühe wieder starb, ihm nichts als Kummer und Verdruß verursachten, und er daher auf Sicherstellung seines Herzogthums Bedacht nehmen mußte.

**) Prälaten, als die ersten damaligen Landstände in Würtemberg, die sich unter diesem Herzog besonders viel herausnahmen, so daß der Regent fast nichts galt.

***) Damit soll der Kanzler die Herzogin gemeint haben, die mit den Pfaffen regierte.

Und dieses schönen Landes Unglück haben nicht allein die Landstände geduldet, sondern selbst das Meiste dazu beigetragen!

Die durch den westphälischen Frieden ausgesprochene Verfassung des deutschen Reiches, hatte bis zum Jahre 1806 ihren beinah unverrückten Bestand, so daß man ihr Greisen-Alter nicht mehr verkennen konnte. Wohl ward daran schon einige Jahre vorher hier und da gerüttelt, auch manche einzelne Staaten abgerissen, manche vergrößert. Aber in diesem Jahr kam der allbekannte Rheinische Bund zu Stande, und mit ihm das Ende der deutschen Reichsverfassung. Mit der Auflösung dieser allgemeinen Grundverfassung, hatte auch jede einzelne Landesverfassung, somit auch die ständische, wo solche noch existirte, gleiches Schicksal, indem die bedeutendsten Regenten Deutschlands, im vollsten Sinn des Worts als Souveraine erklärt, und bald nachher von allen europaischen Mächten in dieser hochwichtigen Eigenschaft feierlich anerkannt worden sind. Selbst der ehemalige deutsche Kaiser, als Reichs-Oberhaupt, hat dieser Eigenschaft feierlichst sich begeben, die Verfassung als aufgelöst erklärt, die neuen Souveraine als solche förmlich anerkannt, somit auch die Auflösung der landständischen Verfassung in den einzelnen ehemaligen Reichsländern ausdrücklich ausgesprochen.

II.

Sind in unsern Zeiten Landstände unbedingt nothwendig, und sind sie ausschließend im Stande, die durch Jahrelange Leiden geschlagenen Wunden zu heilen, und die Völker glücklich zu machen?

Unsere Frage zerfällt von selbst wieder in zwei andere Fragen, durch deren Beantwortung wir jene aufgelößt finden.

1. Sind für Staatsverfassungen, wie sie in neuern Zeiten bestehen, Landstände ein unbedingt nothwendiges Erforderniß?

2. Können nur Landstände die durch Jahrelange Leiden geschlagenen Wunden wieder heilen, und würden diese ohne sie ewig nie vernarben?

Es wird wohl kaum nöthig seyn, hier an die Voraussetzung zu erinnern, daß wir von Staaten reden, die wirklich eine Staasverfassung haben.

Der erste und beste, der einzige Zweck aller Staatsverfassungen ist, den höchst möglichen Grad von Glückseligkeit dadurch zu erreichen. Die Staatsverfassung, die diesen Zweck am leichtesten, am schnellsten und auf die einfachste Weise zu erlangen weiß, ist die geschickteste, die beste, die wünschenswertheste, die nachahmungswürdigste.

Je einfacher eine Staatsverfassung ist, je zweckmäßiger kann sie wirken. Aber auch die einfachste bedarf zu der Staatsverwaltung aller Zweige eine so zu-

sammengesetzte in einander greifende Maschine, daß nur Ein, und zwar ein sehr geschickter Leiter, in dem eben so viele Kenntnisse und Erfahrung, als Gewalt, sich vereinigt befinden, im Stande ist, solche in einem beständigen, von ihm vorgezeichneten, geichmäßigen unverrückten Gang zu erhalten, um dem vorgesteckten Ziel entgegen zu eilen.

Der Staatsverwaltungszweige sind so viele, daß Einer zwar den Gang derselben leiten, aber nicht alle selbst in Bewegung setzen kann. Er bedarf daher untergeordnete Gewalten, deren Einsichten und Kenntnisse nach dem Standpunkt ihrer Wirkung individualisirt seyn müssen, weil nicht von allen eine allgemeine Umsicht gefordert werden kann, was auch nicht immer gut wäre, bei denen aber, ohne Ausnahme, Eifer und Treue für ihren Geschäftskreis, und somit für den obersten Leiter und den Staat, unbedingt vorhanden seyn müssen.

Der Staat hat mit benachbarten, mit entfernten, oft mit den entferntesten Staaten, über Gegenstände zu unterhandeln, die zum Besten des Ganzen, oft auch nur Einzelner, berichtigt werden müssen, die aber eben so wichtig, als schwierig und umfassend, also nicht selten weitläufig sind. Eigene Staatsdiener, die besondere Kenntnisse, Gewandtheit und Feinheit besitzen, müssen diese besorgen. Daher Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Neue Gesetze müssen gegeben, die vorhandenen revidirt und verbessert, oder erläutert, die niedern und höhern Gerichtshöfe unter beständiger Aufsicht gehalten, in wichgen Criminal-Fällen die Urtheile im Namen des Regenten, bestätigt oder gemildert, in andern bedeutenden Civil-Fällen die oberste Revision eingeleitet, kurz alles das im Allgemeinen besorgt werden, was Gesetze

und Rechtspflege zur Handhabung der Gerechtigkeit erheischen. Hiezu ist ebenfalls eine eigene oberste Behörde nöthig. Justiz = Ministerium, Ober-Justiz-Collegium.

Für die Besorgung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Landes-Polizei, der Landes-Oekonomie, des Kirchen- und Schul-Wesens, wohin auch die Cultivirung nicht allein der höhern Wissenschaften, sondern auch der Künste und der Industrie, so wie des Handels gehören, ist vorzüglich eine eigene oberste Behörde nothwendig, eine Behörde, die nicht nur alles das, was das Innere des Staats in administrativer Hinsicht betrifft, entweder unmittelbar in ihren Geschäftskreis aufnimmt, und zum Wohl des Staats wirkt, oder die damit beauftragten mittlern und untern Stellen stets leitet und beaufsichtigt. Ministerium des Innern.

Die Bedürfnisse des Staats müssen ausgemittelt, und bestritten, die Abgaben darnach verhältnißmäßig auf alle Klassen der Staatsbürger vertheilt, und auf die wenigst kostspielige Weise erhoben, die Unterbehörden mehr als bei allen andern Verwaltungszweigen in strenge Aufsicht genommen, und überhaupt sämmtliche Revenuen des Staates (Staats-Vermögen) zum Wohl des Ganzen, wie einzelner Unterthanen gut und so verwaltet werden, daß immer noch, gleichwie in einer wohl geordneten Privat-Haushaltung, ein Ueberschuß, ein vorräthiger Schatz auf unvorhergesehene Fälle, vorhanden sey. Ministerium der Finanzen.

Auch in Friedenszeiten hat der Staat nach den gegenwärtigen Einrichtungen stehendes Militär nöthig, theils um sein Ansehen bei auswärtigen Staaten desto besser behaupten zu können, theils um sich der Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern

selbst zu vergewissern. Sowohl das militärisch Polizeiliche, als das Administrative, haben gleichfalls eine besondere oberste Stelle nöthig. Kriegsministerium.

Diese verschiedene oberste Regierungs- und Verwaltungs-Haupt-Zweige, vereinigen sich wieder in einer obersten Central-Stelle, Staatsministerium gewöhnlich genannt, gleichsam der obersten Administrations-, Berufungs-, Revisions-, Leitungs- und Erläuterungs-Behörde.

Alle diese oberste Behörden, so wie das Ganze, müssen vom Regenten mit einer wundervollen Umsicht und Kraft geleitet und in Ordnung und Thätigkeit erhalten werden, so daß Jedes und Jeder das Seinige thue, und Keines und Keiner, zum Nachtheil des Ganzen zurück bleibe, Alles aber zum Wohl des Staates und seiner Glieder, unabläßig mit Wohlthätigkeit und Segen wirke.

So wie die obersten Staats-Gewalten im Allgemeinen wirken, so thun es die mittlern und untern Stellen im Besondern. Jeder Staat hat daher dieser Stellen ebenfalls nöthig. Ihr Geschäfts- und Wirkungs-Kreis ist in größere und kleinere Bezirke eingetheilt.

In Hinsicht der Gerechtigkeits-Pflege, findet in allen wohl geordneten Staaten die besondere Einrichtung statt, daß jeder Staatsbürger, der genöthigt ist, wegen dem Seinigen die richterliche Entscheidung im Wege des Rechts einzuholen, von der untersten oder ersten Instanz, den Rechtszug an die mittlere oder zweite, und von dieser an die oberste oder dritte Instanz nehmen kann. Justiz-Aemter, Hof-Oberhof-, oder Appellations-Ober-Appellations-Gerichte.

Staaten, die einmal einen solchen Grad von politischer Cultur erreicht haben, daß für jeden möglich denkbaren Verwaltungszweig eigene Behörden aufgestellt sind, Behörden, die, zumal die obersten Behörden, ganze Collegien bilden, die die Gegenstände collegialisch und abstimmend nach der Stimmen-Mehrheit behandeln; noch mehr, wo der Präsident, wenn er mit der Mehr-Meinung der Räthe nicht übereinstimmt, die Sache dem höchsten Staatsministerium zur Entscheidung vorlegen kann; solche Staaten können aller weitern Stellen, sie mögen vom Landesherrn unmittelbar ausgehen, oder ihren Ursprung in der Absendung und Vollmachts-Ertheilung an Deputirte von den Unterthanen haben, gar wohl entbehren; sie würden nur neben den überflüssigen Kosten, die sie verursachen, Veranlassung zu Irrthümern, Collisionen und andern dem Staat nachtheiligen Inconvenienzen werden, und wären als eigentliche politische Auswüchse anzusehen.

Wir dürfen daher kühn unsere Frage dahin beantworten: daß Staaten, bei denen obige Voraussetzungen Statt finden, der Landstände keinesweges bedürfen.

Und nun wird auch die andere Frage: ob nur durch Landstände die durch Jahrelange Leiden geschlagenen Wunden wieder geheilt werden können? nicht mehr so schwer zu beantworten seyn.

In ruhigen, gewöhnlichen und glücklichen Zeiten bedarf es weder außerordentlicher Mittel, noch der Landstände; diese pflegen da, wo sie bestehen, nur in der Zeit der Noth, oder nach lange angehaltenen Kriegs-Jahren, wodurch Landesschulden entstanden, und die Lasten des Staats so vervielfältigt worden

sind, daß man sich auf gewöhnlichem Wege nicht mehr helfen zu können meint, zusammen gerufen zu werden.

In Staaten, die nicht nach dem Geist und den Bedürfnissen der Zeit organisirt sind, die keine gesetzliche Verfassung haben, oder wo diese, so wie die darnach geformte Organisation fehlerhaft ist, dürften freilich in Zeiten, wo außergewöhnliche Mittel nothwendig sind, auch außerordentliche Staats-Institute, und sey es nur auf unbestimmte Zeit, nothwendig werden, diese bestehen nun in Landständen, oder in außerordentlichen Commissionen, oder wie sie Namen haben mögen.

Hingegen in Staaten, wo alle jene oben genannte Voraussetzungen vorhanden sind, wo Grundgesetze und Verfassung dem Regenten nicht gestatten, zum Nachtheil des Staats zu handeln, hat man auch in den unglücklichsten Zeiten, zur Abwenduug und Heilung der größten außerordentlichen Staatsübel, außerordentliche Institute nicht nöthig, folglich auch keine Landstände.

Wenn ein Staat durch langjährige Kriege, oder aus andern ungewöhnlichen Ursachen, in so große Schuldenlast gerathen ist, daß die gewöhnlichen Abgaben nicht mehr hinreichen; wenn die Unterthanen aus denselben Gründen, mit ihrem Privat-Vermögen, in die nämliche unglückliche Lage gerathen sind, daß mithin eine erhöhete Abgabe wohl festgesetzt, aber auf die gewöhnliche Art nicht mehr umgelegt, und nur sehr schwer erhoben werden kann; in diesen Fällen ist außerordentlicher Rath und außerordentliche That nothwendig.

Jeder Staat besteht aus so vielen heterogenen Theilen, daß eine sehr gründliche Local- und Sachkenntniß erforderlich ist, um in staatswirthschaftlicher Hinsicht richtig ermessen zu können, wo dieser, wo jener Theil

am meisten leide, welcher am ersten und schnellsten der Hülfe, und welcher Hülfe bedürfe, und auf welche Art wiederum dieser oder jener Theil des Landes dem leidenden am leichtesten Beihülfe geben könne.

Ehemals konnte dies natürlich auf keine andere Art ausgemittelt werden, als wenn ein Regent, dem es durchgängig an allen Mitteln fehlte, welche allen Regenten jetziger Staaten so häufig zu Gebote stehen, aus allen Theilen seiner Staaten Abgeordnete einberief, um sie zum Rath und zur That aufzufordern; Abgeordnete, aus denen, wie wir wissen, in der Folge Landstände entstanden sind. Und in jenen Zeiten ist diese Maaßregel allerdings auch nöthig gewesen, und der Regent hat ganz der Politik damaliger Zeiten gemäß gehandelt, nur darin mag er einen Fehler begangen haben, daß er den Landständen unter so vielen Privilegien, auch Beständigkeit und Unwiderruflichkeit einräumte.

Jetzt aber findet in jeder Hinsicht der umgekehrte Fall statt. Die vollkommenste Kenntniß der verschiedenartigsten Theile des Landes, ist theils schon überall bei den obersten Behörden vorhanden, theils können die allenfalls erscheinenden Lücken gar leicht durch Erkundigungseinziehungen bei den mittlern und untern Behörden ausgefüllt werden. Diese können in ihren Auskunftsertheilungen nicht leicht fehlen, oder die Sache in einer schiefen Ansicht darstellen, da selbst von ihnen schon eine richtige Kenntniß aller Verhältnisse ihres Bezirks gefordert werden kann, theils von ihrer Klugheit zu erwarten ist, daß sie sich von den Vorgesetzten einer jeden Gemeine und sogar von jedem vernünftigen Untergebenen belehren zu lassen nicht den mindesten Anstand nehmen werden.

Und somit kann bei dem Bestand gegenwärtiger Staatsverfassungen, der Rath, den man ehemals nur von Landständen erwartete, nicht allein ersetzt, sondern er kann sogar noch besser, gründlicher und umfassender ertheilt werden, weil er von Männern ausgeht, die ihr ganzes Leben diesem wichtigen Studium gewidmet, es auch praktisch geübt haben, und bei denen keine einseitige und partheiische, eigennützige Ansicht vorauszusetzen ist, da sie dem Lande eben so verpflichtet sind, wie dem Regenten, denn sie rathen und dienen ja nur dem Regenten, und handeln in dessen Namen. Der Regent aber, ist er nicht schon durch den natürlichen Staats-Vertrag, wenn auch kein positiver vorhanden seyn sollte, dem Lande verpflichtet?

Auch in Ansehung der That oder der Herbeischaffung der Mittel, können ordentliche Staatsdiener schneller, und auf eine verhältnißmäßigere, dem Ganzen wie dem Einzelnen am wenigsten drückende Weise wirken, als Landstände. Die Staatsbehörden haben eben sowohl den Gesammt- als Detail-Ueberblick der Staatsbedürfnisse, wie der Staatskräfte, des Ganzen wie des Einzelnen, in ihrer Gewalt, was den Landständen überall fehlt; diese müßten all dieses mit vieler Mühe und großen Kosten sich verschaffen, ohne daß es alsdann den Stempel der Oeffentlichkeit an sich trüge, da man von Staatswegen keineswegs ihnen die Einsicht der Quellen gestatten könnte, indem eine Nothwendigkeit dazu von keiner Seite hervorgeht.

Ein Beweis ist auch, wie leicht es ehemals die Landstände mit ihren Pflichten genommen, und wie wenig staatswirthschaftlich sie gehandelt haben. Auf den Credit des Staats hin, den sie so gerne sich zu-

schrieben, bauten sie allein ihr rathendes und helfendes System. Sie schlossen Anlehens-Contracte, meistens mit Auswärtigen, wodurch sie zwar der eingerissenen Noth momentan abhalfen, aber dadurch den Staat in einen gespannten, drückenden Zustand versetzten, wovon nicht selten noch Kinder und Kindes-Kinder die Nachwehen zu empfinden hatten.

Ganz anders, den Grundsätzen einer weisen Staats-Oekonomie zufolge, handeln die obersten Staatsbehörden, wohl wissend, daß in jedem Staate die Mittel zu den Bedürfnissen, diese seyen so groß als sie wollen, in einem gewissen Verhältnisse stehen, so daß jene bei einer klugen Anwendung zur Befriedigung der letzten zureichen, indem sonst ein umgekehrter Fall, und damit eine Zahlungsunfähigkeit vorhanden seyn würde, in welcher Lage, des Daseyns der Landstände ungeachtet, weder von innen noch von aussen, auf radicale Hülfe sich Rechnung gemacht werden dürfte, weil die Landstände durch ihre Persönlichkeit dem Staate keinen Credit verschaffen können, wenn es an einer dem ganzen Staate anklebenden Wesenheit mangelt, die dem Creditgeber Zutrauen einflößt, und dessen Hülfe garantirt. Diese Staatsbehörden trachten daher auch ganz allein dahin, wie diese Mittel im Staate selbst ausgemittelt, und auf eine dem Einzelnen am wenigsten drückende Weise erhoben, und damit das Staatsübel von Grund aus geheilt werden möge. Und hierin liegt die Kunst und die Weisheit des Staatsmannes, der berufen ist, den Staat aus einer zwar großen aber doch nur augenblicklichen Verlegenheit zu reissen; und diese Kunst und diese Weisheit können von öffentlichen Behörden, die dem Staate als solche wesentlich angehören, weit leichter, als von einem Institute,

das momentan, als ein politisches Nebengebäude, als ein Anbau am großen Staatsgebäude, betrachtet werden muß, gefordert, auch leichter bei ihnen gefunden, so wie leichter von ihnen in Ausübung gebracht werden.

Daß dadurch dem Staate sogar ein großer Aufwand erspart werden kann, wollen wir nur im Vorbeigehen erwähnen, ob es gleichwohl doch einer ernsthaften Berücksichtigung verdient, ob der Staat jährlich wenigstens eine Tonne Goldes mehr oder weniger ausgebe? als wie viel doch gewiß die Stellvertreter eines Staates, der Eine Million Seelen, vielleicht etwas darüber, zählt, kosten, wenn solche auch nicht überreichlich bezahlt werden. Eine sehr bedeutende Summe, im Verhältniß mit dem dadurch zu bewirkenden Nutzen!

Wir dürfen also ohne alles Bedenken auch die zweite Frage, so wie die erste, und mithin auch die allgemeine Frage: Sind in unsern Zeiten Landstände unbedingt nothwendig ꝛc.? mit nein! beantworten, jedoch mit der unmaßgeblichen Einschränkung: daß unsers Bedenkens nur in ganz kleinen, aber der Unabhängigkeit dennoch genießenden Staaten, deren es zum Glück des Ganzen nur noch wenige giebt, in welchen keine collegialische Staatsverwaltungs-Behörden vorhanden sind, und die von organischen Grundgesetzen, überhaupt von einem verfassungsmäßigen Zustande nichts an sich tragen, folglich weit leichter in einen kleinlichten aber dennoch sehr schädlichen Despotismus, oder Aristokratismus ausarten, indem gewöhnlich in denselben einseitig regiert wird, Landstände unter gewissen Bestimmungen nothwendig seyn dürften.

III.

Unter welchen Bedingungen könnten Landstände nicht allein entbehrlich gemacht, sondern auch die Verfassung eines Staats dennoch garantirt werden?

Ein Staat ohne Verfassung läßt sich wohl denken, aber ein sicheres, wohl gegründetes Glück des Unterthanen eines solchen Staates nicht damit verbinden. In einem Staate ohne Verfassung ist alles der Willkühr blos gestellt. Wenn der Herrscher nicht gut, weise und gerecht, wenn er nicht Vater seiner Unterthanen ist, so ist Despotismus in jedem Fall zu befürchten, der Herrscher mag selbst herrschen, oder was noch weit schlimmer ist, durch seine Lieblinge, Günstlinge, wessen Geschlechtes und Standes diese auch seyn mögen, herrschen lassen. Mit diesen Staaten haben wir es nicht zu thun, da Gottlob kein deutscher Staat zu finden ist, in welchem nicht eine mehr oder weniger vollkommene Verfassung sich befände. Wenn wir auch Staaten ohne Verfassung in unsern Berücksichtigungs-Kreiß ziehen wollten, was hingegen unserm Zweck ganz entgegen ist, so müssen wir aufrichtig und gerecht genug seyn, zu bekennen: daß in einem solchen Staate Landstände ein nothwendiges Erforderniß wären, wenigstens so lange, bis eine Verfassung in demselben hergestellt, und solche in gehörigen Gang gebracht seyn würde.

Wir haben allein von solchen Staaten in Deutschland zu reden, die mit solchen Regenten beglückt sind,

die ihnen schon längst, in der Ueberzeugung, daß eine Regierung ohne gesetzliche Verfassung ein schwankender Zustand sey, eine angemessene Verfassung von selbst zu geben für gut gefunden haben.

Da es nun mit ein Grund ist, aus dem das Entstehen, Einberufen und die Existenz der Landstände, hervorgeht, um nämlich mit denselben da, wo solche noch nicht besteht, eine Grund-Verfassung zu verabreden, unsere deutsche Staaten aber, die wir kennen, und vor Augen haben, einer solchen Verfassung bereits theilhaftig sind, so können in denselben die Landstande auch allerdings entbehrt werden.

Wollte aber eine gewisse Parthie einseitig und unrichtig genug urtheilen, daß ein Staat ohne Landstände auch keine Verfassung haben könne; so müssen wir fragen: welches denn die wesentlichen Bestandtheile einer Verfassung seyen?

Nach unserm Dafürhalten sind es diese:

1. Grundgesetze, welche die Rechte und Pflichten des Regenten eben so gut bestimmen, als die Rechte und Verbindlichkeiten des Unterthanen.

2. Gesetze, welche die persönliche Freiheit des Unterthanen eben so gut, als die Sicherheit seines Eigenthums feststellen.

3. Gesetze, welche dem Unterthanen sogar gestatten, Antheil an der politischen und bürgerlichen Freiheit zu nehmen, so viel ihm nämlich zuträglich ist, und vorzüglich darin besteht, gesetzliche Gleichheit aller Stände in Ansehung der Erlangung aller öffentlichen Stellen, unter der Voraussetzung, daß sich einer in jeder Hinsicht würdig dazu gemacht habe, so wie gleiche Tragung aller Unterthanen, ohne Unterschied des Standes,

an den Staatslasten, nach dem Verhältniß ihrer Kräfte.

4. Gesetze, welche dem Unterthanen gestatten, in Collisionsfällen mit dem Eigenthum und den daraus fließenden Rechten des Regenten, sein Eigenthum und seine Rechte vor den geeigneten Staatsbehörden, im Wege des Rechts verfechten zu dürfen.

5. Gesetze, welche dem Unterthanen das Recht einräumen, in allen wichtigen Gegenständen auf dem gesetzlichen Wege Petitionen vor die höchste Person des Regenten selbst, oder vor die dazu beauftragten Behörden, zu bringen, und mithin auf diese Art sogar Veranlassung werden zu können, zu einem neuen allgemeinen oder besondern Gesetze, zur Abschaffung eines schädlichen Mißbrauches, zur Einführung einer gemeinnützlichen Anstalt, zur Verminderung oder Abänderung einer Auflage, u. s. w.

6. Organische Gesetze, welche die verschiedenen Behörden des Staats aufstellen, und einsetzen, wodurch alle genannte Gesetze in Gang gebracht, und in ihrem nöthigen Ansehen erhalten werden.

7. Besonders solche Gesetze, welche rechtsprechende Behörden unter den besondern Schutz der Gesetze stellen, und gegen jeden fremden Einfluß, er komme, woher er wolle, sicherstellen, also die Gerichte, *) welche Recht zu sprechen haben, gleichsam unabhängig erklären, und allein den Gesetzen unterthan.

8. Gesetze endlich, welche Staatsdiener, die Vollzieher all dieser Gesetze, und zum Wohl des Staats geordnet sind, nicht der Willkühr in Ansehung ihrer Stellen blos geben, so daß sie ohne Untersuchung,

*) Nicht aber die Richter außer ihrer Amtsverrichtung.

ohne Urtheil und Recht, ihrer Stellen nicht entsetzt werden können.

Ein Regent, der solche und ähnliche Gesetze gegeben hat, hat seinem Staate und seinem Volke eine Verfassung gegeben. So wie die Gesetze ohne Landstände gegeben werden konnten, so können sie auch ohne diese fortbestehen, da Landstände nicht wesentlicher Theil einer Staatsverfassung sind. Die Geschichte aller, vorzüglich aber neuerer Zeiten, wird unsere Behauptung hinlänglich unterstützen.

Hingegen läßt sich noch ein anderer Grund anführen, warum Landstände auch in einem Staate, der Grundgesetze, also eine Verfassung hat, wo nicht nöthig, doch nicht überflüssig seyn dürften; dieser ist:

Die fortwährende Erhaltung und Sicherstellung (Garantie) dieser Verfassung.

Es läßt sich allerdings schwer begreifen, daß ein Regent, der weise und großherzig genug ist, aus eigenem Antrieb eine Verfassung zu gründen, sich aus irgend einem Grunde bewegen lassen sollte, diese Verfassung wesentlich wieder abzuändern, oder gar sie ganz aufzuheben.

Aber es läßt sich doch denken, daß ein Nachfolger im Regiment eine Sinnesänderung in dieser Hinsicht an den Tag legen könnte, oder daß böse Rathgeber, Stellvertreter des Regenten, Männer von nachtheiligem Einfluß, irgend eine menschliche Schwäche benutzen möchten, um die gegebene Verfassung aus ihrem Gleise zu bringen, oder sie gänzlich zu unterdrücken.

Und in dieser Beziehung möchte man dafür halten, daß Landstände räthlich, vielleicht nothwendig seyn könnten. Wenn man aber bedenkt, daß, da Landstände aus lauter Menschen bestehen, welche die Lei-

denschaften eben so wenig als andere abgestreift haben, die Bedeutendsten uud Einflußreichsten aber leicht zum Nachtheil der Verfassung auf so verschiedene Art gewonnen werden können, oder daß sie unter dem Schein, die Verfassung aufrecht zu erhalten, Mittel ergreifen, wodurch nur ihr Privat-Vortheil erzielt, die Verfassung aber gleichwohl nicht minder untergraben wird, so weiß man nicht, ob man Landstände für ausschließend sichere Bürgen der Verfassung halten solle. Wenigstens muß dies ehemals der Fall nicht gewesen seyn, da man sich bemüht hat, selbst auswärtige Mächte als Sicherheitsleister anzurufen.

Und eben aus diesem Grunde, auch weil die Landstände gewöhnlich das nicht geleistet haben, was man ihnen zugetraut, und von ihnen erwartet hat, auch mit Recht erwarten konnte, oder wenn sie auch irgend eine Absicht einigermaßen erreichten, es auf eine weitschweifige und kostspielige Art geschehen ist, überdies sie selbst in der Sache zu interessirte Parthei sind, wovon die ältere und neuere Geschichte Belege liefert, so dürfte jedem ächten Vaterlandsfreunde ein stellvertretendes Mittel eben so willkommen, als erfreulich seyn.

Der Regent, welcher seinen Völkern eine gute Verfassung gegeben hat, und dessen ernstlicher Wille es ist, dieser Verfassung auch nach seinem Tode eine fortdauernde Existenz zu versichern, die Bewachung dieser Verfassung aber den Landständen nicht anvertrauen zu können glaubt, möchte in gegenwärtigen Zeiten zwei Wege vor sich haben, auf denen er seinen erhabenen Zweck am besten erreichen, und so seinem großen Werke die Krone aufsetzen könnte.

Der eine ist, die Constituirung eines verfassungsmäßigen Erhaltungs-Raths, diesen nenne

man nun Geheimen-Rath oder Staats-Ministerium, oder wie man es am schicklichsten nach der Staats-Terminologie eines jeden Landes finden mag; der Name thut zur Sache nichts.

Dessen Obliegenheit und theure Pflichten bestünden im Wesentlichen darin:

a. Darüber zu wachen, daß die Grundgesetze, so wie die vom Regenten ausgesprochene und sanctionirte Verfassung, ohne die wichtigsten Gründe nicht abgeändert, und stets pünktlich vollzogen werden.

b. Im Fall eine Abänderung, oder Revision der grundgesetzlichen Verfassung nöthig werden sollte, wie dies wirklich von Zeit zu Zeit eintreffen wird, da die Gesetze, so wie die Verfassung mit dem Geist der Zeit fort-, nur demselben nicht voran schreiten müssen, so hat dieser Erhaltungs-Senat nur nach reifer Erwägung aller Gründe, und durch öffentliche Darstellung dieser Gründe, in diese Abänderung und darauf erfolgende neue Bestimmung der Grundgesetze seine Einwilligung zu geben, ohne welche jede Abänderung ungültig wäre.

c. Der Erhaltungs-Rath darf sich als solcher, so lange die grundgesetzliche Verfassung von sämmtlichen Staatsbehörden beobachtet wird, in irgend eine Regierungs-oder Verwaltungs-Angelegenheit nicht im mindesten mischen, sondern nur da erst handelnd auftreten, wenn die Verfassung gefährdet werden könnte.

Damit aber dieser Erhaltungs-Rath dem Staat in Ansehung der Salarirung nicht eine neue Last werde, auch nicht ein Institut, das sich nach und nach zu einem dem Regenten wie dem Staat schädlichen Ansehen emporheben, und etwa das vorstellen könnte, was in manchen Staaten die landständischen Depu-

tationen, Ausschüsse, u. s. w. sind, oder seyn wollen, eine Art von Gegen-Gewalt; so müssen die Mitglieder dieses Raths, aus bereits angestellten, verdienten, würdigen Staatsdienern auserlesen werden; aus Ministern, Geheimen- oder Staats- und andern Räthen; diese Mitglieder dürfen als Bestandtheile des Erhaltungs-Raths keine Besoldung ansprechen; die Ehre, das jedem Mann von Herz und Kopf und von wirklichem Verdienst tief eingedrückte Gefühl, dem Regenten, dem Staat, seinen Mitbürgern, der Jetzt- und Nachwelt wichtige Dienste leisten zu dürfen, darin soll ihre einzige Belohnung bestehen; und damit wird und kann auch jeder Mann von wahrer Ehre, von wirklicher Ehrlichkeit, und von einem nur das Ganze umfassenden Zartgefühl beseelt, um so mehr zufrieden seyn, da diese Klasse von Staatsdienern ohnedies ein nicht unbedeutendes Dienst-Einkommen zu genießen pflegen.

Daß die Mitglieder des Erhaltungs-Raths, ungeachtet ihres allgemeinen Dienst-Eides, auch einen Eid als Erhaltungs-Räthe abzuschwören haben, verstehet sich wohl von selbst; damit diese Handlung aber so feierlich als möglich werde, so müßte der Eid, in Gegenwart sämmtlicher höhern Collegien, in die Hände des Regenten abgelegt werden.

Der andere Weg, auf dem die grundgesetzliche Verfassung eines jeden deutschen Staates in Zukunft eine sichere Garantie finden wird, ist der deutsche Bundes-Tag.

Da dieser Bundestag ein Vereinigungs-Punkt sämmtlicher deutschen Souveraine ist, durch ihre Gesandten repräsentirt, um das gemeinsame Interesse der deutschen Bundesstaaten gegen auswärtige Mächte zu erwägen, und die Beziehungen der deutschen Staa-

ten selbst gegen einander zu bestimmen, auch die Verhältnisse der Regenten zu den Unterthanen, nicht weniger die allgemeinen Bestimmungen einer grundgesetzlichen Verfassung festzusetzen, überhaupt aber die deutschen Völker- und Staatsrechtlichen Grundsätze praktisch zu berichtigen; so liegt es schon im Wesen und in der Natur dieses Bundestages, auf dem auch Gesandten auswärtiger Mächte erscheinen, daß er zugleich die Rechte der Souveraine wahren, und eine sichere Gewährleistung für die Verfassung aller deutschen Staaten in sich tragen wird.

Jeder deutsche Staat kann daher in gegenwärtigen Zeiten, durch den Willen, die Kraft und Weisheit seines Regenten, eine grundgesetzliche Verfassung erhalten, die das Wohl der Unterthanen gründet, so weit es jede menschliche Verfassung zuläßt, und diese Verfassung kann auch für die Nachwelt erhalten werden, ohne daß Landstände, gleichsam als gothische Pfeiler, das neue einfache und prunklose Staatsgebäude zu stützen nöthig hätten.

IV.

Wenn aber doch einmal Landstände eingeführt werden wollen, von wem hängt die Bestimmung der landständischen Verfassung ab, vom Regenten, oder von den einberufenen Repräsentanten?

Diese Frage ist in unsern Tagen um so wichtiger, wo die Regenten Deutschlands sich entschlossen haben, ihren Völkern eine wo möglich noch liberalere Verfassung zu geben, als sie bereits schon besitzen; eine Verfassung, die auf unabänderliche Grundgesetze gestützt ist; wo mehrere Regenten diesen hohen Entschluß bereits auszuführen angefangen haben; wo endlich eben auch durch diese neue Epoche die Tendenz der von den Regenten einberufenen Repräsentanten sich offenbart, daß sie nämlich das Recht zu haben meinen, sich nicht allein nach Belieben constituiren, sondern auch ihren Committenten eine Verfassung geben zu können, nach der sie das Ruder des Staats-Schiffs in Händen haben, um auf demselben nach ihrem Gefallen mit Fürsten und Volk den gefährlichen Ocean der Staatskunst zu befahren, ohne selbst dabei die geringste Gefahr zu wagen, oder einem von beiden das kleinste Opfer zu bringen, während dem sie von Wohlgeruch dampfendem Weihrauch sich gerne umnebelt sehen.

Seit der gesetzlichen, nach aller Völker- und Staatsrechtlichen Form erfolgten Auflösung der ehemaligen

deutschen Reichsverfassung, sind die Regenten Deutschlands in den Zustand der völligen Unabhängigkeit, der reinen Souveränetät versetzt worden. Dieser obersten, uneingeschränkten Hoheit stehen keine ehemalige einschränkende Gesetze, oder entgegen wirkende Staats-Institute, auch kein Oberhaupt, im Wege. Den Regenten stehet frei, ihre Völker auf die möglichst einfache Weise in einen möglichst glücklichen Zustand zu versetzen, wie solcher nur in staats-gesellschaftlicher Hinsicht gedacht werden kann, und zu diesem Ende Gesetze zu geben, die von verpflichteten Staatsdienern vollzogen werden, Gesetze, allein zum Schutz der Unterthanen abzweckend, in keinem Fall aber eine Unterdrückung, oder eine von Willkühr und Despotismus zeugende Behandlung zugebend, wie es ehemals in rein uneingeschränkten Staaten nicht selten der Fall gewesen ist.

Einer der wichtigsten auf das ganze Staatswohl tief eingreifenden Ausflüsse der Oberhoheitsrechte, ist das Recht der Gesetzgebung. Dieses den Regenten zustehende Allein-Recht *) wird doch wohl von Niemand abgesprochen werden. Aber nicht blos das Recht der Civil- und Criminal-Gesetzgebung, sondern auch das der Staats-Gesetzgebung; kurz, das Recht der Gesetzgebung nach allen ihren verschiedenartigsten Zweigen, steht den souveränen Fürsten Deutschlands ausschließend zu.

Da nun die Feststellung einer grundgesetzlichen Verfassung, sie mag mit oder ohne Landstände bedingt seyn, nichts anders als ein Inbegriff von

---

*) Selbst nach A. L. Schlözer, einem bei allen Partheien gültigen Gewährsmann, in s. Allgemeinen Staatsrecht ꝛc. S. 100 §. 5. I.

Staats-Grundgesetzen ist, welche die Rechte *) des Regenten sichern, eben so gut, als die Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen; nicht weniger auch die Form, nach der sie in der Anwendung erscheinen sollen; diese Grundgesetze zu geben, aber dem Regenten allein zukommt; so kann ihm auch das Recht nicht abgesprochen werden, wie diese Grundgesetze erhalten und garantirt werden sollen, oder in unserer Hinsicht uns auszudrücken: wie, wenn diese Grundgesetze durch Landstände ihre Garantie erhalten, die Organisation der Landstände, und ihre Verpflichtungen gegen Herrn und Land, mit einem Wort, wie die Landständische Verfassung bestimmt werden solle.

Wenn das positive Staatsrecht dem Regenten dieses Recht auch nicht zusicherte, so müßte es schon in der Natur und dem Wesen des ursprünglichen Staats-Vertrags liegen.

Jeder Staat muß Gesetze haben, diese Gesetze müssen befolgt werden, und setzen bei denjenigen, welche sie befolgen sollen, eine Unterwürfigkeit voraus. Es ist gegen die Natur, und eine Erfindung

---

*) Absichtlich sind hier die Verbindlichkeiten des Regenten weggelassen worden, weil deren so viele und von so wichtigem Umfang sind, daß sie nicht wohl genannt werden können. Der Unterthanen Pflichten können aufgezählt werden, sie sind beschränkt und endlich, die Pflichten der Regenten nicht, sie sind unbeschränkt, Alles umfassend und gehen ins Unendliche. Ein Fürst, der seine Pflichten nur halb erfüllt, wer von seinen Unterthanen wollte ihn beneiden? Ein Fürst aber, der sie im höchst möglichen Grade ausübt, hat sich wahrhaft über die Menschheit erhoben, und keine Ehrfurcht, keine Liebe, kein Dank, ist für ihn zu groß!

neuerer Ochlokraten, die sich selbst und ihrem Anhange schmeicheln wollen, wenn sie die Behauptung aufstellen, daß diejenigen Gesetze die besten seyen, welche von des Gesetzes Unterthanen selbst gegeben würden. Es sind hier nur zwei Fälle denkbar; entweder werden diese Gesetze laut von dem Interesse derer zeugen, die sie, um ihnen zu gehorchen, gegeben haben, und sind folglich nicht für das Allgemeine; oder diejenigen, welche sie wirklich mit Berücksichtigung auf das allgemeine Beste, und in der Absicht gegeben haben, sie pünktlich zu befolgen, sind rein moralische Menschen, rein gute Philosophen, oder Engel; sind im letztern Fall die Gesetzgeber allein so, so passen die Gesetze wieder nicht für das Ganze; sind alle, sind auch die Committenten so rein sittlich, so bedürfen sie gar keiner Gesetze, denn ihr inneres Moral-Gefühl ist ihnen ihr einziges und letztes Gesetz.

Mit dem Begriff eines Gesetzgebers müssen vorzüglich zwei wesentliche Bedingungen verknüpft werden: Oberkeit und Gewalt; jene, um den Gesetzen schon von der Urquelle aus Ansehen zu verschaffen, diese, um ihnen Nachdruck auch gegen Widerspenstigkeit zu geben.

Gesetze, so wie grundgesetzliche Verfassungen, oder die Bestimmung der Landständischen Verfassung, ist daher Niemand zu geben befugt, als der Regent; die Landstände haben durchaus kein Recht dazu, denn sie sind vom Regenten blos constituirt, um zu helfen die Constitution abzufassen, oder ihre ehrerbietige Bemerkungen über eine vom Regenten bereits selbst verfaßte und ihnen vorgelegte Constitution darzulegen, und die definitiven Entschließungen deßhalb zu vernehmen.

Diese Behauptung kann auch noch auf andere Weise bewiesen und einleuchtend gemacht werden, wenn sie jedem Unbefangenen schon an sich selbst nicht klar genug da stünde.

Die Repräsentanten sind und bleiben, nach wie zuvor, Unterthanen des Regenten, von dem sie einberufen worden sind. Daß sie vom Volke erwählt wurden, setzt sie aus der Klasse der Unterthanen keinesweges heraus. Das Volk besteht aus Unterthanen; diese haben die Wahl der Repräsentanten nicht aus eigener Machtvollkommenheit unternommen, sondern aus Befehl, aus Auftrag, und nach Vorschrift des Regenten. Diese Vorschrift sagte ihnen nicht, daß sie Männer wählen sollen, die in der Folge ihnen und dem Staat Gesetze zu geben hätten, mithin aus der Reihe ihres Gleichen heraustäten, sondern daß sie Stellvertreter wählen sollen, die, da sie, das gesammte Volk, nicht selbst erscheinen können, von ihnen beauftragt, bevollmächtigt würden, in ihrem Namen zu erscheinen, die von dem Regenten, oder seinen Beauftragten, ihnen vorzutragenden Gegenstände anzuhören, und darüber ihren nach bestem Wissen und Gewissen eingerichteten Rath zu ertheilen, auch wenn es Noth ist, die auf diesem Wege ausgemittelte Hülfe, im Namen ihrer Committenten zuzusagen, und zu halten.

Hierin allein liegen die Bestimmung, die Befugnisse, die Rechte, die Pflichten und Verbindlichkeiten der Repräsentanten des Volks; weiter gehen solche nicht. Wem sollte es nun also noch einfallen, zu glauben, oder gar zu behaupten, daß ihnen, wenigstens doch das Mit-

Mitrecht *) zustünde, an der Bestimmung der Landständischen Verfassung thätigen Antheil nehmen zu dürfen? Dies ist ganz irrig; und wenn einige Landstände einiger Staaten neuerer Zeit, sich diese Anmaßung heraus genommen haben, so haben sie ihre Befugnisse und ihre Vollmacht überschritten, und einen auffallenden Beweis mehr geliefert, wie selten die Repräsentanten ihre Rechte und ihre Pflichten kennen, wie gerne sie die Grenzen derselben überschreiten, wie weit mehr es ihnen darum zu thun ist, ihre Individualität geltend zu machen, und in eine bleibende behagliche Lage zu versetzen, als das Wohl ihrer Committenten zu begründen, und wie sehr Fürsten und Völker sich zu hüten haben, und nicht umsichtig genug zu Werke gehen können, bei Einführung Landständischer Verfassungen.

*) Hat ein Regent ihnen dieses eingeräumt, so hat er mehr gethan, als er verpflichtet war, und wenn die Repräsentanten nicht mit desto größerer Willfährigkeit seinen Anträgen entgegen kommen, so beweisen sie ihr Unrecht noch mehr, und verdienen den gerechtesten Tadel.

V.

Ist der Regent eines Staates, wo ehemals Landstände waren, verpflichtet, die Bestimmung der landständischen Verfassung nach den alten Formen eintreten zu lassen?

Ungeachtet diese Frage besonders aufzuwerfen, überflüssig ist, da wir sie schon in den Beantwortungen der vorigen Fragen aufgelößt finden, so wollen wir ihrer doch noch mit wenigen Worten gedenken.

Hier treten zwei Fälle ein, die in Beantwortung dieser Frage berücksichtigt werden müssen.

Entweder ist der Staat noch derselbe, wie er gewesen ist, als die Landstände in ihm zu seyn aufhörten; oder er hat einen Zuwachs von neuen Ländertheilen erhalten, in denen ehemals keine Landstände gewesen sind.

Hieraus entstehen wieder andere Fragen: Ist der Regent im ersten Fall allein dazu verpflichtet, oder ist er es auch im andern Falle? Oder noch mehr: Soll der Regent in einem aus mehreren Theilen zusammengesetzten Staate, im ehemaligen alten Lande, die alte landständische Verfassung, im neuen Lande, eine andere Verfassung einführen?

In keinem der beiden ersten Fälle kann der Regent verpflichtet werden, in dem nun von ihm beherrschten Staate die alte Verfassung einzuführen. Die Gründe zu dieser Behauptung liegen schon in der Beantwortung der vorherigen Frage, weil nämlich der Regent

in den Zustand der vollkommenen Souverainetät, nach Auflösung der ehemaligen Reichsverfassung versetzt worden ist, und weil vermöge des Oberhoheits-Rechts und besonders des daraus herfließenden Rechts der Gesetzgebung, er befugt ist, eine grundgesetzliche Verfassung allein, ohne Zuthun der Landstände einzuführen. Ist ein Regent aber dies zu thun ermächtigt, so geht auch ganz klar daraus hervor, daß es ganz allein bei ihm stehe, statt der alten ehemaligen Verfassung, ein neue, dem Geist der Zeit und den Verhältnissen gemäße Verfassung anzuordnen.

Auch dies kann unsere Ansicht nicht abändern, wenn derselbe Regent desselben Staats, ehemals bei seinem Regierungs-Antritt die alte Verfassung auch beschworen haben sollte.

Wenn ich einen Vertrag beschwöre, den meine Verfahren eingegangen haben, daß ich solchen ebenfalls treu und unverbrüchlich halten wolle, so versteht es sich doch wohl von selbst, daß ich dazu nur so lange verpflichtet bin, als ich, oder der Gegenstand des Vertrags, in demselben Zustande bleiben, in dem beide sich befunden haben, als er von mir beschworen worden ist. Werde ich, ohne mein Verschulden, durch irgend eine äußere Veranlassung, welche abzuwenden nicht in meiner Macht stand, in eine andere Lage versetzt, wird der Gegenstand des Vertrags mir entrückt, oder wesentlich verändert, so daß der Inhalt meines Eides auf ihn nicht mehr angewendet werden kann, so bin ich desselben auch vollkommen erledigt, ich bin nicht mehr verbunden, das was ich beschworen habe, zu halten. Wenn mir dies rechtlich zugemuthet werden wollte, so müßte ich und Alles wieder in denjenigen Zustand zurück versetzt werden, in welchem ehemals die feierliche Handlung vorgefallen ist.

Wir wollen uns noch bestimmter ausdrücken.

Wenn ein ehemaliges deutsches Reichsland Landstände und ständische Verfassung hatte, die der Fürst bei seinem Antritt feierlich beschworen hat, so ist er allerdings verpflichtet gewesen, diese Verfassung so lange unangetastet in seinem Wesen zu erhalten, als dieses Reichsland ein integrirender Theil des deutschen Reichs und der deutschen Reichs-Verfassung gewesen ist. Als aber diese, und mit ihr das Reich selbst aufgelößt wurde, und aus den Reichsfürsten, die zugleich Reichsstände waren, souveräne Fürsten und Herrn geworden sind, so sind auch die innern staatsrechtlichen Verhältnisse eines jeden einzelnen deutschen Staates dadurch aufgehoben worden, mithin auch die Landstände und alte ständische Verfassung. Da nun kein einzelner deutscher Regent die Auflösung des ehemaligen deutschen Reichs eben so wenig herbei geführt hat, als wenig es in seiner Macht gestanden ist, solche zu verhindern, auch die Auflösung der innern Verhältnisse seines eigenen Landes damit in der genauesten Verbindung gestanden ist, so ist auch jeder deutsche Regent seiner Verbindlichkeit, so wie als ehemaliger Reichsfurst gegen das Reich, also auch als ehemaliger Landesherr betrachtet, die alte Verfassung in seinem Lande zu handhaben, befreit worden. Dies haben selbst die Unterthanen nicht allein eingesehen, sondern sie haben auch in diese große Veränderung eingewilligt, indem sie die Auflösung ihrer Stände ohne die mindeste Einsprache und ohne allen Vorbehalt geschehen ließen, und alle nachfolgenden Einrichtungen und Anordnungen, als Folge der Souveranetat, nicht allein anerkannt, sondern ihnen auch gehorsam Folge geleistet haben.

Es ist daher eben so lächerlich, wenn die neuen Repräsentanten eines Staats, der ehemals eine andere ständische Verfassung hatte, unausgesetzt und bis zum Ekel wiederholen, daß der Regent diese Verfassung beschworen habe, und solche daher auch wieder herzustellen verbunden sey, als wenn sie sagen wollten, daß da dieser Regent ehemals besondere Verbindlichkeiten gegen Kaiser und Reich auf sich gehabt habe, er solche nun ebenfalls wieder übernehmen müsse, indem sie ihre Behauptung gewöhnlich damit zu bemänteln suchen, daß diese ganze Veränderung, durch Armee-Befehle, also durch Gewalt, bewirkt worden sey. Setzt aber nicht jede neue Staats-Einrichtung Gewalt *) voraus? Ohne diese Gewalt wäre jeder Regent, jeder Gesetzgeber, jede Obrigkeit, ein leeres Phantom. Heiße es nun Armee-Befehl, oder Kabinets-Ordre, oder Reichs-Tags-Abschied, oder Congreß-Beschluß, oder Beschluß des Regenten nach Anhörung seines Staats-Raths u. s. w. in der Hauptsache kommt alles auf die Wirkung an, ob nämlich diese Befehle, Beschlüsse u. s. w. befolgt werden, und ob sie zum Wohl des Ganzen abzwecken.

Aber es ist hier nicht allein von der Verpflichtung oder Nicht-Verpflichtung des Regenten gegen die alte Verfassung die Rede, sondern auch davon, ob diese alte Verfassung auf die neuen Verhältnisse auch jetzt noch in Anwendung gebracht werden könne?

Durch die Auflösung des heiligen römischen Reichs, durch das Entstehen des Rheinischen Bundes, durch das Wiederverschwinden desselben, durch die so reichhaltig auf einander folgenden wichtigen Ereignisse der Zeit, und die vermög dieser ephemerischen Er-

*) Selbst J. J. Rousseau gibt dieses zu.

scheinungen nothwendig gewordenen verschiedenartigen Staats-Einrichtungen, ist der Zustand von ganz Deutschland sowohl, als von jedem einzelnen seine politische Existenz behaupteten Staate, so wesentlich nach allen Theilen verändert worden, daß, so wenig die ehemalige Reichsverfassung auf ganz Deutschland wieder anwendbar zu machen möglich seyn würde, eben so wenig die alte ständische Verfassung in denjenigen Staaten wieder hergestellt und geltend gemacht werden könnte, wo sie vormals so wesentlich nothwendig zu seyn geschienen hat.

Ein Regent würde sogar gegen seine Pflicht handeln, wenn er die alte Verfassung jetzt wieder einführen wollte, denn eines jeden Herrschers erste und letzte und allgemeinste Pflicht, in welcher alle andere Pflichten sich umfassen, ist, das wahre Wohl seiner Unterthanen in allen seinen Handlungen zur einzigen Richtschnur zu nehmen, und es sogar in seinen Privat-Handlungen nie aus den Augen zu setzen; er kann daher weder wollen, noch zugeben, daß mangelhafte, das Gepräge so vielen Unbrauchbaren, tragende, und blos auf Formen und Wortspiele berechnete Institute in seinen Staaten geduldet, oder gar wieder neu eingeführt werden. Da es nun sonnenklar am Tage liegt, daß die ehemaligen alten Verfassungen deutscher Staaten, schon an sich sehr fehlerhaft waren, und in damaligen Zeiten deshalb nicht selten bitter getadelt worden sind, auf unsere gegenwärtige Staats-Einrichtungen aber in keinem Fall mehr passen, folglich wenn sie diesen wieder aufgedrungen werden sollten, es zum Nachtheil der Unterthanen gereichen, und mithin jeder Regent seine erste und heiligste Pflicht dadurch wesentlich verletzen würde; so kann ein Regent sich keineswegs darauf

einlassen, und er hat schon genug gethan, wenn er das wenige Gute, Brauchbare, was etwa in einer alten Verfassung enthalten ist, auf die von ihm entworfene neue Verfassung überträgt; mehr als dieses, kann von ihm nicht gefordert werden.

Und nun wäre noch, gleichsam im Vorbeigehen, die letzte Frage zu berühren: Ob der Regent in einem aus mehreren Theilen zusammengesetzten Staate, im ehemaligen alten Lande, die alte, im neuen Lande, eine andere Verfassung einführen solle?

In ganz großen, aus mehreren großen Provinzen, die für sich ein eigenes Reich bilden können, auch ehemals gebildet haben, bestehenden Staaten, läßt sich ein solcher Verfassungs-Zustand nicht blos denken, er ist auch wirklich vorhanden. Die österreichische Monarchie bietet ein Beispiel davon dar. Tyrol, die deutschen Erblande, Ungarn, Böhmen, jedes dieser Länder hat seine eigene Verfassung.

In Staaten von minder großem Umfang, deren Theile in Eins zu verschmelzen nicht allein möglich, sondern sogar räthlich und nöthig ist, stellt sich eine ganz andere Ansicht dar. Schon aus dem einfachen Grunde ist in diesen Staaten zur Einführung zweierlei Verfassungen nicht zu rathen, weil die alten Verfassungen, wie wir schon erwähnt haben, überhaupt auf unsere neue Einrichtungen nicht mehr passen. Wenn nun solche im Allgemeinen nicht anwendbar scheinen, wie sollte dies in einer so heterogenen Hinsicht möglich seyn? Die Möglichkeit und der Nutzen der Einführung der alten Verfassung, läßt sich nicht einmal auf das alte, obgleich angeerbte Land, erweisen, wo sie doch ehemals einheimisch gewesen ist, wo man sich noch ihrer Formen, ihrer verfassungsmäßigen Kunstwörter erinnert, und zum Theil

noch mit vorurtheilsvoller Liebe an ihr hängt, weil man unklug genug ist, das Glück und den Wohlstand jener friedlichen, ruhigen, alltäglichen Zeiten, unbedingt als Ursache an jene alte Verfassung zu binden. Wie viel weniger würde diese Verfassung auf das neue Land passen? Oder soll man etwa im neuen Lande die alte, im alten aber eine neue Verfassung einführen? Oder soll im alten Lande die alte Verfassung wieder erstehen, im neuen Lande aber gar keine eingeführt werden, und die Willkühr in ihm herrschen? Auf solche und ähnliche Fragen ist man mit jeder Antwort verlegen. In jedem Fall aber würden daraus vielfache, nicht unbedeutende Nachtheile hervorgehen. Zweierlei Regierungen, andere Gesetze, verschiedene Abgaben; zweierlei Landstände, oder in einem Theil des Landes keine, vielleicht nicht einmal eine Verfassung; zweierlei National-Charakter; Stockung im Handel, Hemmung der Industrie, der Künste und der Wissenschaften; ewiges Reiben zwischen Unterthanen eines und desselben Regenten; Eifersucht und Mangel alles dessen, was sonst in einem vereinigten wohl organisirten Staate zum Wohl des Ganzen, wie des Einzelnen zu erwarten ist. Landstände also, die in neuester Zeit vom Regenten einberufen und constituirt worden sind, wenn sie durch eine mit nichts zu entschuldigende Hartnäckigkeit, die sie gerne Beharrlichkeit nennen möchten, auf Einführung der alten Verfassung bestehen, sind für alle daraus entstehende Folgen persönlich verantwortlich, da sie ihren Pflichten geradezu entgegen handeln, und dazu von der Mehrheit ihrer Committenten in keinem Fall beauftragt sind.

So wie hingegen Staaten, obgleich aus alten und neuen Theilen zusammengesetzt, wenn diese Theile

kein unförmliches zu großes Ganze bilden, wenn sie eine glückliche geographisch arrondirte Lage haben, wenn die Charaktere, die Gebräuche der Einwohner nicht zu sehr verschieden sind, wenn ihre Sprache die nämliche ist, nothwendig ein Ganzes bleiben müssen, um so mehr, da auf allen ihren Theilen, die von ihrem Regenten wohl erworbene Souveränetät ruhet.

Pflicht und Staatsklugheit gebieten daher den Regenten solcher Staaten, mit Nachdruck die von ihnen entworfene Verfassung auf alle Theile ihrer Staaten zu übertragen, und sollte es auch nur mit der größten momentanen Aufopferung, und vermittelst einer Maßregel geschehen können, die weder im Charakter des Regenten, noch in seinen desfallsigen Planen gelegen ist.

VI.

Welche Grenzbestimmung der landständischen Befugnisse ist erforderlich, wenn Landstände einigen Nutzen stiften sollen? Oder was ist die eigentliche Bestimmung der Landstände?

Nach der allgemein angenommenen Meinung der Staats-Rechts-Lehrer, findet zwischen Herrscher und Unterthanen ein Vertrag statt, den man Unterwerfungs-Vertrag zu nennen pflegt. Aus der Lehre dieser Verträge will man das Recht der Unterthanen ableiten, daß sie neue Verträge mit ihren Herrschern zu schließen berechtigt seyen, und hieraus wiederum, das Vertrags-Recht der Landstände.

Diese Lehre kann aber auch noch aus einem andern Gesichtspunkt betrachtet werden. Wenn eines wahr ist, so folgt nicht daraus, daß auch das andere wahr seyn müsse. Daß der Herrscher verpflichtet ist, seinen Unterthanen Schutz und Sicherheit zu gewähren, ihnen Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, kurz alles Mögliche zum Flor derselben beizutragen, und das gesammte staatsgesellschaftliche Vermögen nach den besten und reinsten staatswirthschaftlichen Grundsätzen verwalten, auch von Zeit zu Zeit öffentlich darüber Rechnung ablegen zu lassen, ist wohl außer Zweifel, und selbst von jedem weisen und gerechten Regenten anerkannt. Daß der Unterthan dagegen verpflichtet ist,

dem Regenten gehorsam und treu zu seyn, Abgaben und Steuern zu bezahlen, seine persönlichen Dienste zur Sicherheit und Vertheidigung des Staats und des Regenten zu widmen, u. s. w. wer wollte hieran ebenfalls zweifeln? Indessen ist in den meisten Staaten über alle diese Rechte und Verbindlichkeiten kein eigentlicher, ausdrücklicher Vertrag abgeschlossen worden, und dennoch werden und müssen jene fortwährend ausgeübt werden, einestheils weil Besitzstand und Herkommen dazu berechtigen und verpflichten, anderntheils weil jeder Theil nur zu klar einsieht, daß mit Aufhebung derselben, der Staat und eines jeden individuelle Existenz in große Gefahr gesetzt werden würde.

Jeder Staat hat in dieser Hinsicht zwei Hauptperioden durchlaufen. Die erste weißt auf die älteste Staaten-Geschichte zurück. In dieser ist Herrscher, Regent, An-oder Heerführer, Oberster, Befehlshaber, derjenige gewesen, welcher sich durch Klugheit, Muth, Tapferkeit und andere Herrscher-Tugenden vorzüglich auszeichnete; entweder ist er freiwillig vom Volke gewählt worden, oder er hat sich selbst durch seine Thaten zu dieser Würde emporgeschwungen. In keinem Fall aber haben andere Bedingungen statt gefunden, als Herrschen von der einen, und Gehorchen von der andern Seite.

In der zweiten Periode finden wir den Sohn des Vaters, den Enkel und Ur-Enkel, mit einem Worte, die Nachkommen der vorigen Herrscher in gerader Linie auf dem Throne, und zwar nicht durch Wahl seiner Unterthanen, oder durch seiner Thaten Thron-Erwerbung, sondern durch Erblichkeit und Besitzstand. Auch hier sind bei der Thronbesteigung keine besondere Bedingungen von beiden Seiten fest-

gesetzt worden. Herrschen und gehorchen, blieben also dieselben, wie in der ersten Periode. Der Besitzstand und die Erblichkeit der herrschenden Familie, waren auch die einzigen Rechts-Titel, wodurch der Regent den Thron seiner Väter in Besitz nahm, und nach staatsrechtlicher Observanz regierte, so wie in streitigen Rechtssachen nach den vorhandenen positiven Gesetzen und dem Herkommen, Entscheidungen gab, oder geben ließ. So wie Besitzstand und Erblichkeit von Seiten des Herrschers als rechtmaßige Titel galten, zum Recht des väterlichen Thrones, so war auf der andern Seite die eingeführte feierliche Huldigung ein Zeichen der Unterwürfigkeit und Folgeleistung in allen billigen, gerechten und durch das Herkommen geheiligten Dingen.

In beiden Fällen haben daher keine ausdrückliche Verträge zwischen Herrscher und Unterthanen Statt gefunden. Nichts desto weniger hat man die genannten einfachen Acte als hinlänglich und rechtsgültig erkannt, und beide Theile haben sich berechtigt und verpflichtet gehalten, ihre wohl hergebrachten Rechte auszuüben und ihre eben so wohl durch Observanz gegründete Verpflichtungen zu erfüllen. Und so lange man nicht über diese Art von Verträgen nachgrübelte, waren Herrscher und Unterthanen auch glücklich. Erst als die subtilen Untersuchungen darüber anfiengen, hat auch die Untergrabung der politischen und bürgerlichen Glückseligkeit ihren Anfang genommen.

Zwar könnte man sich noch eine dritte Periode denken, in der man allenfalls ausdrückliche Verträge zwischen Herrscher und Unterthanen auffinden könnte. Dies ist diejenige Periode, in welcher die Stände es auf den höchsten Grad gebracht hatten, ihre Privilegien zu erweitern, und durch Abschiede,

Beschlüsse, Verträge u. s. w. sich möglichst zu sichern. Dieser Zeitpunkt ist eben so wenig zu läugnen, als die in ihm zu Stand gekommenen Landtags-Abschiede. Wer dies thun wollte, müßte die Geschichte selbst nicht anerkennen.

Aber wenn auch gleich eine Sache historisch wahr ist, so ist sie doch nicht immer geeignet, die Wahrheit dieser Sache, wie sie an sich selbst ist, oder seyn soll, vollgültig zu beweisen. Und dieser Fall ist hier vorhanden.

Zu einem gültigen Vertrag gehören neben andern bekannten Bedingungen, wesentlich folgende:

1. Fähigkeit der einen Vertrag schließenden Personen.

2. Völlige von aller Furcht und Zwang entfernte Freiheit beider Theile.

3. Ein richtiges Verhältniß in Ansehung der zu vertragenden Gegenstände.

4. Das Recht, über den Vertrag schließenden Gegenstand, frei disponiren zu können.

Wenn wir unpartheiisch seyn wollen, so werden wir bei einer genauen Prüfung finden, daß alle diese Eigenschaften vor und bei dem Abschluß jener in der von uns angenommenen dritten Periode zu Stand gekommenen Verträge, entweder nicht, oder doch nur sehr unvollkommen vorhanden waren, folglich sie auch den Namen und den Werth wahrer Verträge keineswegs verdienen. Wir wollen dieses noch näher darzuthun suchen.

ad 1. Die Stände sind Unterthanen, so gut, als alle übrige. Ständische Eigenschaft entbindet sie von der Unterthanschaft nicht. Sie können auch keine größere Rechte ansprechen, als die ihnen der Regent vermög der ihm zustehenden obersten Staatsgewalt

einräumt. Das Recht, Verträge mit dem Regenten zu schließen, ist aber noch von keinem Regenten ausdrücklich eingeräumt worden, auch nicht durch das Factum, daß solche Verträge vorhanden sind; denn diese haben erst durch die Sanction des Regenten ihre Gültigkeit erhalten, und sind nachher uneigentlich Verträge genannt worden. Also schon im rechtlichen Zustand können Landstände mit dem Regenten nicht contrahiren. Vielweniger kann dies im außerrechtlichen Zustande geschehen. Dieser tritt ein, wenn die Stände, sey es außer der vom Regenten bestimmten Versammlungszeit, oder während derselben einer von dem Regenten angeordneten, nothwendig gewordenen Maßregel, diese bestehe nun, worin sie wolle, wenn sie nur dem Staatszweck nicht entgegen ist, z. B. in Gebung eines neuen Gesetzes, in Anordnung einer neuen Auflage u. s. w. zu entsprechen, hartnäckig sich weigern, oder gar durch Gewalt-Aeußerungen sich widersetzen. Nun haben sie sich offenbar aus dem Rechtszustande herausgesetzt, sie haben sich sogar der Unterthanen-Rechte verlustig erklärt, und sind mithin doppelt unfähig, einen Vertrag einzugehen, der auf die wichtigsten Verhältnisse desjenigen Staats Bezug hat, von dem sie sich selbst durch ihr Betragen losgesagt haben.

ad 2. Im Fall Landstände ungünstige Umstände, Zeiten der allgemeinen Noth und des Jammers benutzen, ihre Mitbürger durch übertriebene Darstellungen jeder Art in einen Zustand von Furcht und Verzweiflung versetzen, und dadurch anreizen den Unterthanen-Gehorsam gleichfalls versagen zu wollen, um dadurch gewisse Bedingungen von der obersten Staatsgewalt zu erzwingen, und diese wirklich aus unzeitiger Schwäche und Nachgiebigkeit, in das

Ansinnen der Unterthanen, oder ihrer in solchem Fall eigentlich gesetzwidrigen Repräsentanten, willigt, so kann zwar dem Namen nach ein Vertrag zu Stande kommen; ob solcher aber gültig ist, ist eine andere Frage?

ad 3. Ein Regent findet, nach vorheriger Vernehmung seiner für Herrn und Land verpflichteten Staatsdiener, für nöthig und dringend, ein neues Gesetz zu verfassen, eine Steuer abzuändern, eine alte abzuschaffen, eine neue vielleicht etwas höhere einzuführen, wegen dem Drang der Zeiten, das Militär zu vermehren u. s. w. Nach langem Berathen und Landtagen, kommt endlich die landständische Bewilligung, und sodann zwischen Regenten und Landständen ein Vertrag zu Stande. Nun muß doch die Frage entstehen: Was gibt der Regent den Ständen, und was erhält er von diesen dagegen? Und umgekehrt: Was geben die Stände dem Regenten, und was erhalten diese von ihm?

Der Regent gibt neue Rechte und Privilegien; die Stände bewilligen dem Regenten das, was zum Vortheil des Staats geschehen muß. Die Rechte und Privilegien sind entweder Wirkung der Gnade, oder sie sind durch die Noth und den Drang der Zeiten erzwungen; in beiden Fällen also weder Gegenstände noch Wirkungen eines Vertrags. Die Bewilligung der Landstände aber ist nichts anders, als ein neuer Huldigungs-Act, dem Regenten und seinen Anordnungen Folge leisten zu wollen.

Indem die Landstände in die neuen Maßregeln eines Regenten einwilligen, muß man noch weiter fragen: Ist es nicht also, daß die Umstände die neuen Maßregeln geboten, daß der Regent sie zweckmäßig anord-

nete, und daß er sie auch zum Besten des Staats auszuführen gedenke? Ist es nicht also, daß die Unterthanen, ohne Bewilligung der Landstände, dem neuen Gesetz Folge geleistet, daß sie die neue Steuer entrichtet, und daß sie ihre kräftige und kampffähige Söhne zum Dienste des Staates hergegeben hätten? Wäre jenes nicht gewesen, so hätten die Landstände nicht, oder mit Unrecht und gegen ihre Ueberzeugung, bewilligt; wenn die Anordnungen aber gerecht und nothwendig waren, was haben denn die Landstände durch ihre Bewilligung gethan? Im andern Fall aber haben sie nichts geleistet, als was die Unterthanen aus Ueberzeugung zu thun sich verpflichtet fühlten und nach den staatsrechtlichen Bedingungen wirklich zu leisten verbunden waren.

ad 4. Wenn man Etwas, seyen es Sachen oder Rechte, durch Vertrag übergeben will, so muß man rechtliche Befugnisse haben, darüber frei und ungehindert schalten zu dürfen.

Wenn daher durch einen sogenannten Vertrag, dem Regenten Gelder bewilligt, oder eine Rekruten-Aushebung zugestanden wird, so ist das, was die Stände thun, die Bewilligung, daß die Unterthanen ihre desfallsige Unterthanen-Pflichten ausüben dürfen, und die Erlaubniß, daß der Regent Rechte, die ihm nach dem natürlichen und positiven Staats-Recht, und wenn man will, auch nach dem ursprünglichen Staats-Vertrag zustehen, vollziehen dürfe. Müssen denn nicht Staats-Ausgaben bestritten, der Staat gegen Auswärtige in Sicherheit gesetzt und vertheidigt werden?

Die Stände haben daher weder für sich, noch im Namen der Unterthanen über diese Gegenstände zu disponiren, sie können folglich auch darüber nicht vertragen.

Aber

Aber auch die Unterthanen haben nicht einmal das Recht, deshalb ihren Repräsentanten Vollmacht zu ertheilen, denn das, was die Stände in Absicht ihrer bewilligen, sind keine Rechte, die ihnen zukommen, sondern Verpflichtungen, die sie als Unterthanen zu erfüllen haben, und deren Maas nach der Natur des Staats-Verbandes unmöglich bestimmt werden kann; über Verpflichtungen aber können die Unterthanen selbst eben so wenig, als ihre Vertreter frei disponiren, weil die Begebung darüber schon in dem Worte selbst liegt.

Das Herrscher-Recht und die Unterthanen-Verbindlichkeit ist der erste und älteste, der letzte und neueste Vertrag. So wie kein Recht ohne Verbindlichkeit, und keine Verbindlichkeit ohne Recht bestehen kann, und jedes das andere voraussetzt, so fließen aus diesem Vertrag auch alle übrigen Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten und des Unterthanen. Solche Verträge zwischen Herrn und Land sind unverletzlich, unveränderlich, unveräusserlich, ewig. Nur der mächtige Geist der Zeit kann die oberste Staatsgewalt veranlassen und ermächtigen, sie nach den Verhältnissen, die er bewirkt hat, zu modificiren. Jede Abänderung solcher Verträge, ohne die wichtigste Ursache, und ohne des Regenten Willen, dessen Weisheit und Umsicht diese Ursache allein und am besten prüfen kann, drohet Auflösung, diese aber hat Anarchie und grenzenloses Unglück zur Folge, aus welchem Zustande gewöhnlich der höchste Grad von Despotismus und Sklaverei emporsteigt.

Aus all diesem geht denn die freilich manchem Ochlokraten unangenehm genug klingende Lehre hervor, daß Landstände von Rechtswegen mit ihren Regenten, so wenig als die übrigen Unterthanen, über

Rechte und Pflichten, die Regenten und Staat angehen, nicht unterhandeln, und keine Verträge schließen können.

Aber, wird man fragen: Wenn doch einmal in einem Staate Landstände eingeführt werden, worin sollen denn ihre Befugnisse bestehen, und wie weit soll sich ihr Wirkungskreiß erstrecken?

Um diese Frage genügend zu beantworten, müssen wir auf den geschichtlichen Ursprung der Landstände zurück gehen.

In diesen Zeiten, wenn Noth und Drang der Umstände es erforderte, ließ der Regent die vornehmsten Staatsbeamten, späterhin auch Gutsbesitzer und Bürger zusammenberufen, um ihnen die Gegenstände der Noth vorzulegen, sie um ihren Rath zu fragen, und zu der diesem Rathe zufolge angegebenen Beihülfe zu veranlassen. Bei dieser Gelegenheit geschah es denn auch, daß diese zum Rathen und zur Beihülfe zusammen Berufene, es für nöthig fanden, ebenfalls Vorstellungen und Bitten dem Regenten vorzutragen, um dies oder jenes zum Besten des Staats und der Unterthanen abzuändern oder anzuordnen, worauf denn auch der Regent, wenn er es für thunlich gefunden, Rücksicht genommen hat.

Also die Stande, was diese zusammen Berufene in der Folge geworden sind, wurden zusammen berufen,

1. Um Rath zu ertheilen;

2. Um in außerordentlichen Fällen, außerordentliche Hülfe zuzusagen;

Und ward ihnen gestattet,

3. Ehrerbietige Vorstellungen und Bitten vor den Thron zu bringen, und um abhülfliche Maase zu bitten.

Was in den Zeiten des Ursprungs der Landstände, ihre eigentliche Bestimmung gewesen ist, das soll

und kann, und muß in allen, also auch in gegenwärtigen Zeiten, ihre einzige Bestimmung seyn. Rathen sollen sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen, und helfen die außerordentlichen Lasten tragen, welche dem Staat, nicht durch den Regenten, sondern durch außerordentliche Zeiten und Begebenheiten, zugewachsen sind; aber nicht blos durch Einwilligungen und Versprechungen, sondern durch halten in der That, was sie versprochen haben. Die Landstände sollen also bestehen: Aus rathenden, das Wohl des Regenten wie der Unterthanen, stets im Auge habenden, und dem Regenten, wie dem Lande, im Drang der Umstände, mit Gut und Blut zu Hülfe kommenden Unterthanen.

Mehr sollen die Landstände nicht seyn, mehr soll und kann man von ihnen nicht fordern. Haben sie diese Bestimmung erreicht, so ist ihre Sendung zu Ende, ihre Vollmacht ist erloschen, ihre Pflichten sind erfüllt, und heimkehren sollen sie nun in den Schoos ihrer Familien, und mit der That halten, was sie mit Worten zugesagt haben, treue, gehorsame, dem Staat zu Hulfe kommende, nicht rasonnirende und an dem Herrscher-Recht Theil nehmen wollende Unterthanen.

In einem Staate, wo die Landstände mehr seyn, größere Befugnisse sich anmaßen und ausüben wollen, treten sie aus dem Kreiße ihrer wahren Bestimmung heraus, sie erkühnen sich der Herrscher-Gewalt eine Gegen-Gewalt entgegensetzen, und dadurch eine Spannung und Reibung veranlassen zu wollen, die am Ende zur Anarchie, oder zum Despotismus, früher oder später, führen wird und muß!

VII.

Was kann die Absicht seyn, Viril-Stimmen einzuführen?

Repräsentanten einer ständischen Verfassung, welche für sich, Sitz und Stimme, die ihnen der Regent verliehen hat, in der Versammlung haben, welche also nicht gewählt worden sind, sind mit einer Viril-Stimme versehen.

Viril-Stimmen pflegen vom Regenten an solche Individuen vergeben zu werden, die er auszuzeichnen die Absicht hat, z. B. an Personen vom hohen Adel, von der höhern Geistlichkeit, auch an Personen vom niedern Adel, an bedeutende Städte, und endlich überhaupt an verdiente Männer im Staate.

Bei Verleihung dieser Viril-Stimmen, kann der Regent im Allgemeinen nur Absichten haben, die zum Besten des Staats abzwecken.

Landstände werden, wie wir schon oft erwähnt haben, zusammen berufen, um in außerordentlichen Fällen ihren Rath zu ertheilen.

Derjenige, welcher dazu berufen wird, erhält dadurch eine nicht gewöhnliche Auszeichnung, es wird ihm eine Ehre zu Theil, die nicht geringe ist.

Es gibt Stände und Klassen im Staate, deren Individuen, vermög ihrer allseitigen Verhältnisse, die gesetzliche Leistung, welche sie dem Staate schuldig sind, abgerechnet, für sich unabhängig leben können, aber auf diese Art dem Staate auch blos dadurch nutzen, daß sie ihm nichts schaden. Da es nun die Staatsklugheit erfordert, jedes Glied

im Staate zu dessen Vortheil auf irgend eine Art möglichst zu verwenden, so ist es auch dieser Staatsklugheit gemäß gehandelt, wenn man diese Individuen auf einen Standpunkt stellt, wodurch ihrer Ehrliebe geschmeichelt, und ihnen Veranlassung gegeben wird, sie nicht allein an die höchste Person des Regenten, sondern auch an den Staat, zu fesseln.

Die besondere Absicht eines Regenten kann daher bei Ertheilung der Viril=Stimmen keine andere seyn, als

1. den Individuen, denen er Viril=Stimmen verleiht, Gelegenheit zu geben, dem Regenten und dem Staate in außergewöhnlichen Fällen ihren Rath zu ertheilen;

2. Denselben dadurch eine ehrenvolle Auszeichnung zukommen zu lassen;

3. Ihnen, da sie zu den bedeutendsten Staatsgliedern gehören, an den Regenten und den Staat die größtmögliche Anhänglichkeit einzupflanzen.

Diese besondere Absichten des Regenten, werden durch die Vernunft-Gründe sowohl, als die innere Politik, vollkommen gerechtfertigt.

Wenn es auf Rath=Ertheilen in wichtigen Angelegenheiten, wovon das Wohl oder Weh des Staats abhangt, ankommt, so ist es unbedingt nöthig, daß dieser Rath die größtmögliche Umsicht und Allseitigkeit habe. Dies kann nun allerdings leichter bewirkt werden, wenn aus allen Ständen und Klassen der Staats=Einwohner, Individuen ausgesucht, und zum Rath=Ertheilen einberufen werden. *) Da es aber aus verschiedenen Gründen wahr-

---

*) Dies widerlegt unsere früher behauptete Aeußerung, daß man in wohl organisirten Staaten dergleichen Rath=Ertheilungen entbehren könne, nicht; obige Stelle und

scheinlich ist, daß gerade diese Individuen, denen Viril-Stimmen ertheilt werden, vom Volke nicht gewählt werden könnten, und folglich ihr Rath entbehrt werden müßte, so hat man sich ihrer durch Ertheilung der Viril-Stimmen zum Voraus versichert.

Es ist nicht allein billig, sondern auch eine strenge Erforderniß der Politik, daß Individuen, die bei einer vorigen Staatsverfassung einen hohen, ausgezeichneten Rang im Staate eingenommen haben, ja sogar zum Theil selbst regierende Personen waren, durch die veränderte Staats-Verfassung aber in die Klasse der Staatsbürger, obwohl der ersten und privilegirtesten Staatsbürger, zurück treten mußten, auf jede mögliche und dem Staat unschädliche Weise, eine Auszeichnung zu Theil werde, die sie nicht allein vom Volke in Ansehung des Ranges absondert, sondern auch ihrem Ehrgefühle schmeichelt und ihm angemessen ist.

Schon in der Natur eines jeden Menschen liegt es, daß wenn er aus einem glücklichen Wohlstande, in eine unangenehme Lage versetzt wird, und er die Schuld davon irgend einem andern Menschen beimessen kann, obgleich dieser auch unmittelbar wirklich nicht Ursache an seinem veränderten und nachtheiligen Zustande seyn sollte, er denselben mit einem gewissen unbehaglichen Gefühl betrachtet, das, wenn es auch bei sittlich-gebildeten Menschen nicht in Haß und Rache ausartet, doch in ihm eine Art von Hinderniß wird, ihm mit Wohlwollen, Liebe und Anhänglichkeit zugethan zu werden.

---

alles, was nun ferner vorkommt, wird unter der Voraussetzung gesagt, wenn es einmal bestimmt ist, Landstände in einem Staate einzuführen.

Ist dies beim gewöhnlichen Menschen, und in gewöhnlichen Lagen des Lebens der Fall, und daß er es ist, dafür spricht die psychologische Erfahrung, wie vielmehr muß es bei solchen Individuen eintreten, denen Viril=Stimmen verliehen zu werden pflegen, wenigstens bei denjenigen, welche zu den mediatisirten Fürsten und Grafen gehören. Fällt beim gewöhnlichen Menschen die Abneigung auf den Privatmann, den er für die Ursache seines Uebelstandes hält, so wird der Widerwille dieser Individuen auf den Staat fallen, dessen Unterthanen sie nun geworden, statt daß sie vorher von diesem Staate blos geographisch umgeben waren, aber in einem unterthänigen Verhältnisse gegen ihn, keineswegs gestanden sind. Der Regent muß daher, um des Staats Willen, alles thun, um die Lage dieser Individuen nicht allein möglichst erträglich zu machen, sondern sie auch an seine höchste Person und den Staat zu attachiren.

Aus diesen angeführten Gründen wird daher jeder Regent, auch in dieser Hinsicht, seine Pflichten gegen den Staat erfüllen, wenn er den genannten Individuen bei Einführung einer landständischen Verfassung Viril=Stimmen verleiht.

Indessen darf man doch auch, um der Wahrheit auf allen Seiten getreu zu bleiben, einige Bedenklichkeiten nicht unterdrücken, welche diese Viril=Stimmen durch die Erfahrung dem aufmerksamen Beobachter aufdringen.

Nur die Wenigsten unter den Mediatisirten sehen ihre gegenwärtige Lage als das an, was sie wirklich ist, als eine natürliche Folge einer lange vorbereiteten, durch den Geist der Zeit vollendeten großen Staatsumwälzung, in der ganze Staaten untergegangen, andere dagegen entstanden sind; eine

natürliche Folge des unabänderlichen, immer vor-nie rückwärts schreitenden allgewaltigen Ganges der politischen, wie der physischen und intellectuellen Welt; als ein Opfer, das dem Allgemeinen dargebracht werden muß, ein um so verdienstvolleres Opfer, je größer sein Werth ist, und mit desto mehr Resignation der Opfernde des Opfers Gegenstandes sich entschlägt. Der ungleich größere Theil dieser sonst achtungswerthen Staatsbürger, kann sich nicht davon überzeugen, daß man ihn seiner Rechte nicht auf eine gewaltsame unrechtmäßige Weise beraubt habe, und hält sich eben daher für befugt, alle Mittel anwenden zu dürfen, sich wieder in den Besitz seines ehemaligen Zustandes zu versetzen.

Und eben diesem Theil der Mediatisirten kann denn die Ertheilung der Viril-Stimmen um so wünschenswerther erscheinen, weil er dadurch eine sehr willkommene und allerdings an Einfluß wichtige Gelegenheit erhält, seinem Bestreben nach ehemals besessenen, aber durch eine von allen Mächten sanctionirte Rechtsveränderung verlohrenen Rechten, ein constitutionelles Ansehen zu geben, und Männer, obgleich aus gewählten bürgerlichen Repräsentanten bestehend, in sein Interesse zu ziehen, die, weit entfernt, von der Wiedererlangung des vormaligen Rechtszustandes der Mediatisirten rechtlich und vernunftschließend überzeugt zu seyn, es mit beiden Handen ergreifen, um auch ihren übertriebenen Ansprüchen einen Vorwand von Gründen weiter anreihen zu können. Hieraus geht dann wieder eine sehr sonderbare politische Erscheinung hervor, daß nämlich Männer von zwei verschiedenen Partheien, die vor zwanzig und mehr Jahren einander den politischen Vertilgungskrieg gemacht haben, oder gemacht haben würden, nun Hand

in Hand einem Ziele entgegen streben, das eben so wenig ihnen gelingen kann, als wenig es dem Staate zu Nutz und Frommen gereichen würde, weil sie nach entgegen gesetzten Grundsätzen und aus verschiedenen Interessen handeln, und das, was eine Parthie will, dem der andern offenbar nicht entspricht.

Und in dieser allerdings wichtigen Hinsicht, muß jeder, der es mit Regenten und Unterthanen redlich meint, den wohlmeinenden Rath geben, bei Ertheilung der Viril-Stimmen so vorsichtig als möglich zu verfahren, und nur solche Individuen damit zu belehnen, die als ächt aufgeklärte, sittlich gute, verdienstvolle, von allem Stolz auf Vorrang der Geburt entfernte, dem Regenten und dem Vaterlande ernstlich ergebene Männer, hinlänglich bekannt und sattsam erprobt sind. Denn wenn muthwillige Viril-Stimmen-Besitzer auch gleich ihren Zweck nicht erreichen, was ihnen nie gelingen wird, so hemmen sie doch den Gang der ständischen Versammlung, absorbiren edle Kräfte für unedle und unmögliche Zwecke, streuen Saamen der Zwietracht aus, und vergällen so das heilige und ernste Geschäft, dem Vaterlande geweiht *).

---

*) Es ließe sich sonst noch allerdings manches über Viril-Stimmen sagen, z. B. in Hinsicht des Vertretungs-Rechts u. s. w. Da aber die Ertheilung der Viril-Stimmen, unabhängig von allen andern Einwirkungen, in die Willkühr des Regenten gesetzt ist, so weiß sich der Verfasser zu bescheiden, und außer obigem Winke, seiner Pflicht gemäß, zu schweigen.

VIII.

Wer kann Wahlmann seyn, oder wem kann das Wahlrecht eingeräumt werden?

Wahlmann ist derjenige, welcher das Recht hat, einem andern seine Stimme zur Repräsentation zu geben.

Da die Repräsentation oder Vertretung, eine Eigenschaft ist, an der alle, die vertreten werden, Theil haben, jeder im Staate aber vertreten werden, soll, der bürgerliche Fähigkeiten besitzt, so kann auch jeder Bürger, jeder Unterthan, ein Wahlmann seyn, oder jeder Bürger kann das Recht haben, seine Stimme abzugeben. *)

Da aber die Repräsentation nicht blos auf die Persönlichkeit der Vertretenwerdenden einwirkt, sondern auch auf das Eigenthum derselben, und in dieser Hinsicht allerdings nicht jedem, der bürgerliche Fähigkeiten besitzt, auch ein Interesse beiwohnt, daß die Repräsentation nach ihren allseitigen Wirkungen erscheine, so sind hier ohne Anstand gewisse Einschränkungen nöthig.

Diese Beschränkungen sollen sich beziehen, zunächst auf das bürgerliche Alter, weil in den Gesetzen auch dabei auf das physische wie auf das intellectuelle Alter Rücksicht genommen worden ist, und man an-

---

*) Auch der adeliche Gutsbesitzer, nur nicht, wenn er mit einer Viril-Stimme belehnt ist.

nehmen darf, daß nun der Verstand und die Einsicht des Wahlmanns zu derjenigen Reife gediehen sey, die ihn fähig machen, nur einen in jeder Hinsicht würdigen Repräsentanten zu wählen.

Vor Erreichung des 25. Jahrs, wird daher keiner in das Recht eines Wahlmanns einstehen können; wobei es übrigens gleichgültig seyn kann, ob er verheiratheten oder ledigen Standes sey.

Da das Wohl des Staats eben so wenig, ohne dessen Gesammtvermögen, gedacht werden kann, als das Wohl (politische und bürgerliche) des einzelnen Bürgers, ohne das Privat-Vermögen desselben, so muß nothwendig ein Maasstab dieses Vermögens angenommen werden, der der Bestimmung des Wahlrechts den Ausschlag gibt.

Ob dieses Vermögen auf liegenden Gründen oder in einem Gewerbe, oder in einer Kunst und Wissenschaft, ruhe? dies kann gleichviel seyn, da der Staat aus Bürgern besteht, die nicht allein zur erzeugenden, sondern auch zu allen andern Gewerbs-Klassen gehören, und daher jeder, welcher den gegebenen Maasstab des Vermögens ausweisen kann, auch zum Stimmgeber befähigt seyn muß.

Aber worin soll dieser Maasstab bestehen? Daß er den reinen Ertrag, der aus dem Vermögen resultirt, darstellen solle, scheint keinem Zweifel unterworfen zu seyn, da jede andere Schätzung unsicher und auch zu viel Schwierigkeiten ausgesetzt seyn würde.

Um so viel Bürger als möglich Theil an dem Wahlrecht nehmen zu lassen, darf allerdings der Maasstab nicht zu hoch angenommen werden. Der sicherste und richtigste Maasstab dürfte wohl seyn, wenn ein Bürger jährlich so viel reinen Ertrag nachweisen kann, womit er im Stande ist, nach Verhältniß

seines Standes, eine Familie ehrlich zu ernähren. Da die Bedürfnisse aber in demselben Staate, eben so verschieden sind, als die Preiße derselben, und doch darnach die Bestimmung allein zu geben ist, so muß allerdings dasjenige Verhältniß angenommen werden, nach dem ein Bürger mit dem wenigsten Kosten-Aufwand sich und seine Familie ernähren kann. 200, 150, ja sogar nur 100 Gulden reinen Ertrags, dürften daher in dieser Hinsicht zu einem Wahlmann befähigen.

Daß ein Verschwender, ein bürgerlich Todter ꝛc., nicht Wahlmann seyn könne, versteht sich doch wohl von selbst.

IX.

Wer ist wahlfähig?

Diese Frage ist noch wichtiger, als die vorige. Der Wahlmann hat zwar seine Stimme zur Wahl eines Repräsentanten zu geben, allein er trägt zur Bestimmung desselben nur den kleinsten Theil bei. Der Repräsentant hingegen, hat nicht nur einen Wahlmann zu vertreten, seine Stimme soll zum Wohl aller beitragen.

Im Allgemeinen aber sind hier zu berücksichtigen: 1) Alter; 2) moralische Eigenschaften.

Nicht intellectuelle, durch Fleiß und Studium erworbene Kenntnisse allein sind hinlänglich, in Angelegenheiten des Staats, wie diejenigen sind, wozu die Repräsentanten berufen werden, Rath zu ertheilen; Erfahrung, wodurch die aus Kenntnissen gebildeten Grundsätze geprüft und zur Anwendung gereift werden, ist ein noch weit unbedingteres Erforderniß, ja so unbedingt, daß man behaupten kann, ein Repräsentant, blos mit gesundem Menschenverstand und Erfahrung ausgerüstet, könne in landständischen Angelegenheiten einen praktischern nützlichen Rath geben, als derjenige, welcher sich im Besitz der ausgedehntesten Gelehrsamkeit befindet; denn es kommt hier nicht auf Vorträge und Gutachten an, die in Formen gedrängt, gewisse gelehrte Kenntnisse voraussetzen, sondern mehr auf Kenntniß des nationellen Charakters seiner Mitbürger, und ihres allseitigen politischen und ökonomischen Zustandes, so wie auf genaue und gründ-

liche Kenntniß aller Hülfsquellen, die sowohl im Boden der Einwohner, als in der Industrie derselben ihren Grund haben. Diese Erfahrung kann nicht durch das Studium erworben werden, sondern blos durch Beobachten, durch Anschauen und durch selbstthätiges Empfinden. Dazu ist aber eine gewisse Anzahl von Jahren, die man selbst durchlaufen haben muß, nöthig. Der Jüngling kann nicht erfahren haben, was der Mann weiß, und dieser ist nicht im Besitz von Erfahrungs-Reichthum des an Körper und Geist gesunden Greises. Daher haben die Alten sehr weise gehandelt, daß sie nur erfahrne alte Männer in ihre Rathsversammlungen aufgenommen haben, die gewohnt sind, nur reife, geprüfte, vor-und umsichtige, auf Erfahrung gegründete und ausführbare, nicht aber vorschnelle, in die Augen fallende Rathschläge zu ertheilen, die oft weit schlimmer sind, als das Uebel, das sie heilen sollen.

Da nun ein Mann vor dem 30. Jahr in der Regel nicht viel Erfahrung gesammelt haben kann, so sollte auch vor diesem Alter keiner als wahlfähig erklärt werden.

Auch ein sittlich - tadelhafter Mensch ist im Stande, seine Stimme einem sittlich-guten Manne zu geben, ja es läßt sich sogar denken, und ist durch die Erfahrung bestätigt, daß selbst böse Menschen, wenn es auf das allgemeine Beste ankommt, und ihr Privat-Interesse nicht unmittelbar dabei im Spiel ist, nur gute, verdienstvolle Menschen in wichtigen Stellen des Staats zu sehen wünschen. Bei den Wahlmännern ist es daher auch nicht absolut nöthig, daß in dieser Hinsicht Einschränkungen festgesetzt werden. Ganz anders verhält es sich bei den Repräsentanten. Bei diesen ist es eine der ersten und unerlaßlichsten

Bedingungen, daß jeder Repräsentant ein rein moralischer Mann seyn solle. Kein Individuum also, dem Unmoralität, sey es im häuslichen oder im öffentlichen Leben, mit Grunde beigemessen werden kann, sollte als Repräsentant gewählt, oder ihm die Wahlfähigkeit zugestanden werden. Wie ist es denn auch möglich, daß ein unmoralischer Mensch in so wichtige Beziehungen gestellt werden sollte, wie die eines Repräsentanten zu dem Regenten und dem Staate sind!

Uebrigens sind alle Unterthanen, aus allen Ständen und Klassen, die bürgerliche Rechte haben, wahlfähig, und können als Repräsentanten gewählt werden. Die Verschiedenheit der bürgerlichen Stände, stellt uns die besondern Beziehungen dar, die wir in Betracht ziehen müssen, indem es nicht gleichgültig seyn kann, aus welchem Stande das Volk vertreten werde.

1) Fürsten und Grafen, welche ehemals Reichs- und Kreis-Stimmen hatten, und zum hohen Adel gerechnet zu werden pflegen.

Da diese zu den Viril-Stimmen am geeignetsten zu seyn scheinen, auch die wenigsten aus ihnen sich wohl schwerlich den Wahlmännern zur Wahl eines Repräsentanten darstellen dürften, so übergehen wir diese mit Stillschweigen.

2) Anders verhält es sich mit dem niedern Adel, mit den adelichen Gutsbesitzern, die so viel mit den bürgerlichen Gutsbesitzern, in politischer Hinsicht gemein haben.

Aber hier ist ein Unterschied zu machen:

a) unter dem ehemaligen Reichsunmittelbaren,

b) dem ehemaligen mittelbaren Adel, den sogenannten Vogtsjunkern, dann
c) dem wirklich begüterten,
d) dem unbegüterten,
e) dem vom Regenten neu creirten, und endlich
f) dem ausländischen, im Lande momentan wohnenden Adel.

Jedes der Individuen aus den verschiedenen Adelsklassen, hat in der Regel seinen eigenen politischen Charakter, der sich in seinen Gesinnungen und Aeußerungen, folglich auch in seinen Handlungen, wenn sich Gelegenheit darbietet, gegen den Regenten und Staat ausspricht, so wie alle *) von einem eigenen, dem Staat keineswegs frommenden Interesse belebt werden. Da nun jeder Repräsentant, wenn er wohlthätig für den Regenten und das Volk, für das Ganze, für den Staat, wirken will, einen das Allgemeine ansprechenden, über jedes Besondere und Gewöhnliche erhabenen Charakter sich zu eigen gemacht haben soll, so liegt nicht wenig daran, wer unter diesen Adelsklassen mehr oder weniger, oder am besten, zu einem Volksrepräsentanten sich eignet.

Es ist bekannt, wie die ehemalige Reichsunmittelbarkeit des deutschen Adels, besonders des Adels in Franken, in Schwaben und am Rheinstrom, sich nach und nach ausgebildet hat, und welcher Mittel die Mitglieder dieses Adels sich bedient haben, um von der Abhängigkeit ihrer rechtmäßigen Landesherren sich loszusagen, und Immunitäten von den vormaligen deutschen Kaisern sich zu erwerben, die mit dem allgemeinen Staatszweck schlechterdings unvereinbarlich waren; es ist bekannt, wie der Adel, noch

*) Die unter Lit. d) et e) bezeichneten ausgenommen.

noch zur Zeit seiner Abhängigkeit, und da er Landstandschafts-Recht ausübte, auf den Landtagen immer nur sein Interesse, auf Kosten des Bürgers und des Bauren, zu verfolgen, und des Beitrags zur allgemeinen Landessteuer, sich zu entschlagen wußte; es ist aus der neueren Geschichte bekannt, wie schwer es dem vormals unmittelbaren Adel angekommen ist, dem allgemeinen Staatswohl nur das geringste Opfer zu bringen, und allein, während alle andere Stände nicht wenig von dem Drange der Zeiten gelitten hatten, und alle andere Stände einsahen, wie man dem Geist der Zeit, und einer daraus herfließenden Umwandlung des alten Zustandes der Dinge, nicht zu widerstehen vermöge, im Genuß seiner ungeheuren, widernatürlichen Vorrechte bleiben wollte; es ist endlich bekannt, wie unmäßig, und wie unedel, sich dieser Adel geberdete, als die Zeit doch herein brach, wo das Neue gestaltet, obgleich noch nicht ganz ausgebildet werden sollte, und wo ihm zwar seine persönlichen Vorrechte und Freiheiten gelassen, aber doch die auf seinen unermeßlichen Gütern, zum Nachtheil des Ganzen so lange Zeit gelegenen Privilegien entzogen worden sind, und wie sehr er nachher, und bis auf diese Stunde noch, alle Wendungen und alle Mittel versucht hat, wo nicht alle, doch wenigstens einen Theil dieser ehemaligen Vorrechte wieder zu erringen.

Da beinahe alle diese Individuen aus diesem Adel, nämlich dem ehemals unmittelbaren Adel, so wie dem größten Theil des vogteilichen Adels, noch leben, oder doch ihre Söhne; da sie alle so gedacht und so gehandelt haben; da an eine indessen bewirkte Sinnes-Aenderung nicht zu denken ist, vielmehr sich diese noch exaltirt obgleich maskirt hat; welche Hoffnungen, welche

Aussichten, dürfte sich daher der Regent, das Volk, der Staat, von solchen aus seiner Mitte gewählten Repräsentanten wohl versprechen? —

Zwar ist es ebenfalls aus der allerneuesten Geschichte nicht unbekannt, wie sehr dieser noch lebende Adel sich Mühe gegeben hat, und durch alle mögliche geheime Kanäle der politischen Finsterniß noch gibt, landständische Verfassungen in denjenigen Staaten herbei zu führen, in welchen er lebt und begütert ist, und wie sehr er durch seinen Umgang sowohl, als durch wiewohl unerlaubte Publizität sich bestrebt, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, und von sich vernehmen zu lassen, daß es ihm bei diesem mühevollen Bestreben, um Nichts zu thun sey, nicht einmal um sein eigenes Interesse, als um das Wohl des armen Volks, das er nicht länger in einem so gedrängten Zustande leiden sehen könne; wie sehr sich überhaupt dieser Adel Mühe gibt, sich in den Ruf der Popularität und der Humanität zu setzen, während dem er, und seine Rathgeber, auf der andern Seite alle Schritte der Regierung tadelt, und jede auch noch so gerechte Maasregel beim Volke verdächtig zu machen sucht.

Manche nicht ganz Unbefangene, oder weniger hell Sehende, mögen daher aus einem so eifrigen Benehmen, den Schluß ziehen, daß Männer aus diesem Adel, die sich so uneigennützig und patriotisch zu betragen scheinen, vorzüglich zu Volksrepräsentanten geeignet seyen, nicht in Betrachtung ziehend, daß alles darauf ankomme, ob dieses Betragen nur scheinbar, oder ob es ernstlich gemeint sey, oder ob nicht etwa eine andere Absicht darunter versteckt liege?

Keine geringe Freude müßte es dem Vaterlandsfreunde seyn, wenn er aus voller Ueberzeugung jedem am Wohl des Staats Betheiligten zusichern könnte,

daß das Betragen der Nachkommen eines in der Vorzeit so ausgezeichnet gewesenen Standes, nicht blos scheinbar sey, und daß die gegen die Regierung beinah aller Staaten ergriffene Tadelsucht, nicht von ihnen, sondern von ihren Feinden herrühre, um sie verdächtig dadurch zu machen. Aber um so schmerzhafter ist es dem rechtlichen Manne, und allen, so es redlich mit Regenten nnd Unterthanen meinen, der Meinung derjenigen beistimmen zu müssen, welche behaupten, daß dieser Adel das Volk nur in sein Interesse zu ziehen suche, um seine eigenen Zwecke, die in Wiedererlangung ihres — nach ihren eigenen Ausdrücken — ehemaligen Rechtszustandes bestehen, desto leichter und gewisser zu erreichen, woraus denn, was das arme Volk nicht allgemein einzusehen scheint, die unmittelbare Folge hervor gehen würde, daß in dem Grade, in dem des Adels Rechte wieder stiegen, in eben dem Grade die Rechte des Volkes fallen, und ihre Lasten zunehmen müßten.

So wenig man übrigens dem Adel, als Güterbesitzer, die Wahlfähigkeit absprechen und von Rechtswegen entziehen kann, so wenig wird deshalb eine positive Maasregel gegen denselben statt finden können. Es bleibt daher in dieser Hinsicht nichts übrig, als dem Volke, auf eine schickliche Weise, die Verhältnisse des Adels zu ihm, und die Tendenz desselben, welche seinem Wunsche einer landständischen Verfassung unterliegt, erklären zu lassen, *) und ihm zu rathen, seine

*) Wenn je eine Volksschrift, von der Regierung verbreitet, räthlich, möglich und nöthig gewesen ist, so dürfte es hier und überhaupt in landständischer Angelegenheit seyn, besonders vor der Wahl der Repräsentanten.

Volksvertreter nur aus redlichen und einsichtsvollen Männern seines Gleichen zu wählen; ein Rath, der auch um so leichter auszuführen seyn dürfte, als nur sehr wenige Adeliche ein so großes Zutrauen beim Volke sich erworben haben, um sich auf eine hinlängliche Stimmen-Zahl Hoffnung machen zu können, und daß, wenn dieser Fall, ausnahmsweise eintreten sollte, es nicht gefährlich seyn könnte, da das Volk einem Unwürdigen selten ein allgemeines Zutrauen vergeblich zuwendet. *)

Aber das bisher Gesagte trifft nur den ehemaligen unmittelbaren, so wie den vormaligen vogteilichen Adel, welcher, obgleich von jeher reiner Unterthan des Staates, in dem er lebt, in neueren Zeiten in die Fußstapfen des ersten, sich gestellt hat.

Andere Rücksichten treten allerdings bei dem unbegüterten, und dem vom Regenten creirten Adel ein.

Der unbegüterte **) alte Adel, so alt auch sein Adelsdiplom seyn möge, ist in mancher Hinsicht in die Kategorie des vom Regenten neu creirten Adels zu setzen. Er ist als ein durch persönliches Ver-

---

*) Hierin möchte allein eine positive Maasregel nöthig seyn, und darin bestehen: 1. Daß Gutsbesitzer nicht von ihren eigenen ehemaligen Unterthanen gewählt werden dürfen; 2. Auch nicht von Unterthanen anderer Gutsbesitzer, sondern nur von unmittelbar landesherrlichen Unterthanen; 3. Daß wirkliche Diener von adelichen Gutsbesitzern von aller Wahlfähigkeit auszuschließen seyen.

**) Unbegüterter Adel ist der zu nennen, der keine vormals befreite, unmittelbare Güter besitzt. Er kann also wohl andere Güter haben, und ist deßhalb in diesem Sinne doch unbegüterter Edelmann.

dienst erworbener Adel zu betrachten, und steht mit dem Regenten und dem Staate im genauesten Zusammenhange. Dieses Adels Individuen, da sie gewöhnlich nicht vom Ertrag ihres Vermögens leben können, sind genöthigt, von frühester Jugend an, sich Kenntnisse zu erwerben, um im Dienste des Staats entweder im Militär- oder im Civil-Fache, angestellt werden zu können. Da dieser Adel also, außer seinen persönlichen Vorrechten, sonst den politischen Charakter mit allen Bürgerlichen aus den gebildeten höhern Ständen theilt, so kann auch jedes Individuum aus demselben, ohne den mindesten Anstand, als Repräsentant gewählt werden.

Daß übrigens ausländischer Adel, der im Innlande auf unbestimmte Zeit wohnt, wenn er auch unter die unbegüterte Klasse gehören sollte, aber nicht die zum Erwerb des Staatsbürgerrechts gesetzliche Zeit im Staate ansäßig ist, auch das Indigenat-Recht nicht erworben hat, nicht wahlfähig seyn könne, geht schon aus der Natur der Sache selbst hervor.

3. Die Geistlichkeit betreffend, so hat es nur wenige Staaten, in denen sie nicht aus einer höhern und niedern Geistlichkeit besteht. Jene begreift Bischöfe, Prälaten u. s. w., diese aber die übrige Geistlichkeit, in sich. Daß letztere schon darum nicht Wahlfähigkeit haben könne, weil kein Geistlicher, der in einem Pfarr- und Seel-Sorger-Amte wirklich steht, seine Stelle ohne Nachtheil des Amtes, verlassen kann, auch die Verrichtungen, welche auf rein moralische und überirdische Dinge abzwecken, sich mit weltlichen Angelegenheiten keineswegs vertragen, ist wohl jedem sogleich einleuchtend; daß aber in Hinsicht der höhern Geistlichkeit, deren Amtspflichten Abwesenheit von ihrem Sitze allerdings gestattet, mit

der größten Umsicht zu Werke gegangen werden müsse, sey es in Ertheilung der Viril-Stimmen, oder wenn solche unter die gewählten Repräsentanten aufgenommen werden wollten, wird Niemand in Abrede ziehen, der den besondern, nur auf das Interesse ihres Standes gerichteten, und diesen Stand emporhebenden Gesellschafts-Geist (*Esprit de corps*) kennt, der sie beseelt, und beinahe stärker ist, als der Geist, der unter dem vormals unmittelbaren Adel herrscht, auch, wenn dieser Geist von böser Art ist, weit gefährlicher wird, als jener, welcher offener zu handeln pflegt, statt daß die höhere Geistlichkeit ihren Handlungen eine stille, feine und geheime Politik anzupassen weiß, so daß man gewöhnlich von ihrem Daseyn erst dann etwas erfährt, wenn die Wirkungen der Ausführung schon sichtbar werden. In keinem Fall wird sich daher das gemeine Beste große Vortheile von Repräsentanten aus diesem Stande zu versprechen haben.

4. Künstler und Gelehrte.

Unter jenen müssen hauptsächlich Künstler im eigentlichsten Sinne, keine gewöhnliche, gemeine Künstler, die unter die Handwerker gehören, verstanden werden. Von den Gelehrten aber können keine andere übrig bleiben, als Schriftsteller von Profession, Advocaten, und practicirende Aerzte, da die andern in Staatsdiensten angestellt sind. Es ist kein Grund vorhanden, warum Künstler nicht zu Repräsentanten gewählt werden können; eben dies gilt auch von den Schriftstellern, obgleich unter diesen solche auszuschließen seyn möchten, die, wenn auch mit noch so glänzendem Erfolg, Schriften gegen den Staat, seine Regierung, die Sitten und die Religion, verfaßt haben. Andere Bedenklichkeiten dürften allerdings bei den Advocaten eintreten. Daß hier nur von angestellten, verpflichteten, öffentlichen Ad-

vocaten, nicht von sogenannten Winkel-Advocaten die Rede seyn könne, versteht sich von selbst. Ein Advocat lebt entweder von seiner Praxis, oder er bedient keine Partheien, und lebt von seinem eigenen Vermögen. Advocaten, die von der Praxis leben, sind wie bereits angestellte Staatsdiener zu betrachten und haben ihre Pflichten auf sich, die sich mit den Pflichten eines Repräsentanten nicht vereinbaren lassen, und also schon um deswillen nicht dazu gewählt werden können, es wäre denn, daß sie die Advocatur aufgeben wollten, aber nicht blos auf die Zeit der Dauer der landständischen Versammlung, sondern wenigstens auf eine bestimmte Zeit von Jahren. Nur diese Vorsichtsmaasregel ist im Stande, die Advocaten abzuhalten, eine Repräsentanten-Stelle aus einer Art von Speculation zu suchen und anzunehmen, um durch sie mehr ihre Talente zeigen zu können, als ihr Hauptaugenmerk auf den wichtigen Zweck ihrer Einberufung zu richten. Jene Vorsichtsmaasregel wird auch deshalb um so nöthiger seyn, da sich Advocaten gar zu leicht daran gewöhnt haben, nur eine Seite an einem Gegenstande aufzusuchen, sich für sie allein zu interessiren, und sie aus allen Kräften zu behaupten. Allgemeine Umsicht, Unpartheilichkeit, erlaubte und zur rechten Zeit angebrachte Nachgiebigkeit, Einfachheit, ist gewöhnlich die Sache der Advocaten nicht, so wie sie auch geneigt werden, dem Eigennutzen zu fröhnen, gewohnt, jede Arbeit und jeden Dienst nur für Geld, nicht um Ehre und aus Wohlwollen zu beginnen. Sie werden daher stets geneigt seyn, den landständischen Versammlungs-Saal, als einen öffentlichen Gerichts-Saal anzusehen, wo sie berufen sind, die Sache ihrer Committenten nicht selten aus einem falschen Gesichtspunkt beurtheilend,

oder durch Leidenschaft oder andre nicht ganz reine Beweggründe veranlaßt, auf das äußerste zu verfechten, und diese proceßsüchtige Gewohnheit für Beharrlichkeit, und am Ende wohl gar für edlen Patriotismus, anzupreisen.

5. Weltliche Staatsdiener können auf Wahlfähigkeit in keinem Fall Anspruch machen, es wäre denn, daß sie vom Regenten Dispensation erhalten würden, oder freiwillig auf ihr Amt lebenslänglich verzichten wollten.

6. Bürger in Städten und Bauern auf dem Lande. Die Repräsentanten werden vom Regenten nicht einberufen, um über staatsrechtliche oder andere gelehrte Kenntnisse erfordernde Gegenstände zu Rath gezogen zu werden, indem zu diesem Ende landesherrliche Räthe und andere Staatsdiener gewidmet sind. Aber es werden ihnen, man kann es nicht genug wiederholen, in außerordentlichen Umständen, im Drang der Zeit, die Bedürfnisse des Staats vorgelegt, denen durch außerordentliche Mittel abgeholfen werden solle. Die Repräsentanten aus allen Theilen des Staats, sollen nun die Local-Verhältnisse ihrer Gegenden, den Zustand ihrer Committenten, den leidenden sowohl als den zur Beihülfe bereiten, die Hülfsquellen, die dort im Allgemeinen einheimisch sind, und die Art, wie solche am leichtesten geschöpft, und die Lasten am gleichmäßigsten vertheilt werden können, genau, gründlich und gewissenhaft angeben, und das daraus gezogene Resultat als ihren wohlmeinenden Rath darstellen. Hiezu bedarf es aber keiner Gelehrsamkeit, sondern nur eines gebildeten, unverdorbenen und durch Erfahrung bereicherten gesunden Menschenverstandes, verbunden mit einem guten moralischen Charakter. Wo ist aber jener reiner

und unverdorbener anzutreffen, als unter dem Bürger- und Bauern-Stande? Männer aus diesen Bürger- und Unterthanen-Klassen sind daher am geeignetsten zur Wahl eines Volks-Repräsentanten. Sie werden es sogar auch dann seyn, wenn die Urversammlungen einberufen werden, und die ständische Verfassung noch nicht organisirt ist, da bekanntlich Entwurf, Constitution und Organisation einer ständischen Verfassung, nicht von den Landständen, sondern vom Regenten abhängen, und jene nur ihre Bemerkungen, und ihre jedoch nicht definitiv entscheidende Einwilligung darüber abzulegen haben, wozu gleichfalls der unverfälschte, durch Erfahrung gereifte natürliche Verstand, der sehr oft die Einsichten eines wirklich gelehrten Mannes in dergleichen einfachen unverwickelten Angelegenheiten des Staates übertrifft, hinlänglich ist.

Noch dürfte hier eine Betrachtung nicht am unrechten Orte stehen. Manche Bezirke, die das Recht haben, einen Repräsentanten zu wählen, haben die Gewohnheit, von einem schädlichen Vorurtheil hingerissen, oder aus andern Beweggründen veranlaßt, ihre Repräsentanten nicht aus ihren Bezirken, und aus ihren Mitbürgern, sondern aus einem oft entfernten Theil des Landes, und zwar gewöhnlich aus der Klasse der Gelehrten, zu wählen. Wie kann nun aber zwischen den Auftraggebenden und dem Beauftragten, ein wahres Zutrauen, das sich doch auf genaue gegenseitige Kenntniß gründen muß, statt finden, da beide Theile einander kaum dem Namen nach kennen? Wie kann ein solcher Repräsentant seinen Antheil Rath für einen Bestandtheil des Staats ertheilen, den er in jeder Hinsicht bis auf die kleinste Nüance gründlich kennen soll, hingegen ihm in keiner

andern Hinsicht bekannt, und nur in so fern nicht fremde ist, weil seine Bewohner ihn zu ihrem Stellvertreter zu ernennen die Güte gehabt haben? Hierdurch kann offenbar das Gute nicht erzielt werden, was doch im Zweck einer landständischen Verfassung ausschließend liegen soll; daraus kann nichts entstehen, als das, was an der Englischen Verfassung so sehr zu tadeln ist, daß nämlich vielen Parlementsgliedern es mehr darum zu thun ist, durch ihre Oppositionen sich Ruhm zu erwerben, auch andere Absichten dadurch zu erreichen, als das Wohl ihrer Committenten zu befördern. Wird aber dadurch der Gang der Berathschlagungen nicht aufgehalten, der Kosten-Aufwand nicht vermehrt, und das Mißtrauen zwischen Landesherrn und Unterthanen nicht angefacht? Nicht unwichtig dürfte es daher seyn, bei einem Constitutions-Entwurf auf diesen Gegenstand mehr Rücksicht zu nehmen, als es bisher gewöhnlich geschehen ist, und deshalb eine zweckmäßige vorbeugende, im Fall es aber schon geschehen seyn sollte, eine abändernde Maasregel anzuordnen.

X.

Welches möchte wohl das richtigste Verhältniß zwischen Wahlmännern und Repräsentanten, in Rücksicht der Bevölkerung seyn?

Es ist in mehr als einer Hinsicht nicht gleichgültig, wie das Verhältniß, in Ansehung der Bevölkerung zwischen Wahlmännern und Repräsentanten beschaffen sey. Sind die Bezirke, die einen Repräsentanten zu wählen haben, der Seelenzahl nach zu klein, so wird einer der Hauptzwecke der landständischen Verfassung, daß nämlich aus jedem Theil des Landes, der mit den andern Theilen in keinerlei Beziehung dieselben Resultate darstellt, ein Volksvertreter einberufen werden soll, um der allseitigen Beschaffenheit des zu vertretenden Bezirks gemäß, seinen Rath zu ertheilen, verfehlt, überdies werden der Repräsentanten zu viel, wodurch das Ganze eher verliert als gewinnt, und die Kosten für das Land sind zu groß und zu drückend. Findet das umgekehrte Verhältniß statt, wenn nämlich die Volkszahl eines Bezirks zu groß ist, so kann die vorgesteckte Absicht noch weniger erreicht werden, und die Volks-Repräsentation würde nicht vollständig, sondern mehr scheinbar seyn.

Es ist daher nöthig, daß ein gewisses Verhältniß festgesetzt werde, besonders in Staaten, deren Bezirke, wornach gewöhnlich die Zahl der Repräsentanten bestimmt zu werden pflegt, nicht in richtigen Bevölkerungs-Verhältnissen zu einander stehen.

Wenn 30,000 Seelen durch Einen Repräsentanten vertreten werden, so wird dieser im Stande seyn, die Pflichten seines Vertretungsrechts in jeder Hinsicht zu erfüllen, und kann mithin das Bevölkerungs-Verhältniß zwischen Wahlmännern und Repräsentant durch diesen Maasstab hergestellt werden.

Wenn nun ein Staat eine Bevölkerung von 1 Million Seelen hat, so zählt derselbe etwa 200,000 Activ-Bürger, oder Wahlmänner; ein Bezirk von 30,000 Seelen hätte also gegen 6,000 Wahlmänner *), und diese würden 1 Repräsentanten zu wählen haben; auf die Total-Summe von 1 Mill. käme also die runde Summe von 33 gewählten Repräsentanten. Von dem Willen des Regenten hängt es ab, wie viel Repräsentanten, die Viril-Stimmen haben, hinzu kommen sollen. Da aber diese nicht zu viel seyn werden, so wird ein Staat von der gegebenen Größe, von einer mit seiner Bevölkerung im richtigsten Verhältniß stehenden Anzahl Repräsentanten vertreten.

Da man annehmen darf, daß der größte Theil der Repräsentanten aus einsichtsvollen, brauchbaren und rechtlichen Männern bestehen werde, so kann auch die Absicht der landständischen Verfassung vollkommen durch sie erreicht werden, weit besser, als wenn ihre Zahl verdoppelt seyn würde.

Auch in Hinsicht des Kosten-Aufwands würde ein solches Verhältniß zu den Einkünften des Staats als richtig erscheinen. Angenommen 1 Repräsentant erhält täglich, Hin- und Herreise mit eingerechnet, 6 fl. — so beträgt es für etwa 40 Repräsentanten, täglich — 240 fl. — und für die Zeit von 2 Monaten, als wie lange nämlich die Versammlung dauern sollte, die Total-Summe von 14400 fl. —

---

*) Diese Summe vermindert sich noch dadurch, daß nicht jeder, sondern nur derjenige Wahlmann seyn kann, welcher das bestimmte reine Einkommen hat.

XI.

Welche Rechte sind den Landständen einzuräumen?

Wer Pflichten zu erfüllen hat, dem müssen auch Rechte dagegen eingeräumt werden.

Die Rechte der Landstände, die ihnen eingeräumt werden können, sind von zweierlei Art:

1) Rechte, die auf die Person der Repräsentanten allein, und

2) Rechte, welche auf die Pflichten derselben Bezug haben;

also persönliche Rechte, und solche, die aus dem Amt der Repräsentanten entspringen.

Die persönlichen Rechte der Repräsentanten, sind wieder einzutheilen,

a) in Rechte, deren sie sich während der landständischen Versammlungszeit zu erfreuen haben, und

b) in solche, die nach Beendigung dieser Zeit, wieder eintreten.

Während der Versammlungszeit, haben die Repräsentanten einen öffentlichen Charakter, der respectirt werden soll, so lange sie sich desselben durch irgend eine ungesetzliche Handlung nicht unwürdig machen. Demzufolge können sie auch wegen Anklagen, sie mögen zum Gegenstande haben, was sie wollen, ohne Wissen und Prüfung der landständischen Versammlung, nicht von der ordentlichen Obrigkeit verhaftet werden.

Sobald aber diese Versammlungszeit beendigt ist, hört ihr öffentlicher Charakter auf, und jeder Repräsentant tritt wieder in seine vorige bürgerliche Verhältnisse zurück, in denen er nur solche Rechte anzusprechen hat, die jedem Bürger und Unterthanen seines Gleichen von dem Gesetze eingeräumt worden sind.

Die Rechte der Repräsentanten aber, die ihnen als solche zukommen, und auf ihrem Repräsentativ-Charakter, ihrem Amte, ruhen, bestehen:

A) In dem Recht der Mitwirkung zur Besteurung;

B) In dem Recht der Mitwirkung zur Gesetzgebung; und

C) In dem Recht, Wünsche, Vorstellungen, Beschwerden, dem Regenten vorzutragen, oder in dem Recht der Petition. *)

Das Recht der Mitwirkung zur Besteurung, darf aber keineswegs so verstanden werden, als ob die ständischen Repräsentanten das Mitrecht hätten, gemeinschaftlich mit dem Regenten ein Besteurungs-System entwerfen, und demselben gesetzliche Kraft beilegen zu dürfen. Sie haben blos ein Mitwirkungs-Recht dazu, welches darin besteht:

1) Das ihnen vorgelegte Besteurungs-System, sowohl in Ansehung der Nothwendigkeit, als der Zweckmäßigkeit desselben zu prüfen;

2) Ihre Bemerkungen darüber auszustellen, und Gründe für oder gegen anzugeben;

---

*) S. Publication der neuen würtembergischen Constitutions-Urkunde v. 15. März 1815, die so musterhaft für alle Staaten ist, daß eine bessere Grundlage zu einer landständischen Verfassung wohl schwerlich gegeben werden dürfte.

3) Gegen ein Besteurungs = System, solches sey neu, oder nur abgeändert, das dem Staatszweck nicht entsprechen, und den Unterthanen wesentlich und sichtbar, sowohl in Hinsicht der Quantität der vom Lande zu erhebenden Steuer, als ihrer Qualität und Erhebungs-Art, nachtheilig seyn sollte, dem Regenten eine auf hinlängliche Gründe und Thatsachen sich stützende ehrerbietige Vorstellung, mit der Bitte und dem Wunsche, solche abzuändern, zu übergeben;

4) Im Fall ein Besteurungs-System die Zustimmung der Landstände nach der gesetzlichen Mehrheit derselben nicht erhalten sollte, demselben zwar die Einwilligung nicht zu versagen, weil darin schon ein den Repräsentanten nicht zustehendes Mitrecht liegen würde, aber das Recht, ihre nicht zustimmende Erklärung, mit den bewegenden Gründen, so wie eine Verwahrung gegen alle Verantwortlichkeit, in das landständische Protokoll eintragen zu lassen, und einen Auszug davon sowohl dem Regenten als den obersten Staats-Behörden zustellen zu dürfen;

5) Endlich das Recht, zu verlangeu, daß die jährliche Berechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Steuern, der directen und indirecten, insofern letztere in einem Staate existirt, vorgelegt werden solle, auch darüber ihre Bemerkungen machen und der geeigneten landesherrlichen Behörde mittheilen zu dürfen.

Was das Mitwirkungs-Recht zur Gesetzgebung betrifft, so wird solches sich darauf beschränken, daß die Landstände das Recht haben,

1. Ueber einen vom Regenten, kraft des ihm allein zukommenden Antrags = Rechts vorzuschlagenden Gesetzesentwurf, berathschlagen zu dürfen;

2. Daß ein vom Regenten in Antrag gebrachtes all-

gemeines, die persönliche Freiheit, oder das Eigenthum der Unterthanen, oder die Verfassung betreffendes Gesetz, die landesherrliche Bestätigung vorher nicht erhalten, und die Promulgation desselben nicht erfolgen solle, ehe von den Ständen darüber berathschlagt und ihre Erklärung übergeben worden ist;

3. Daß im Fall der Regent dennoch, ungeachtet der bei einer Berathschlagung nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallenen Erklärung gegen ein solches Gesetz, auf der landesherrlichen Bestätigung beharren, und die Promulgation desselben eintreten sollte, die Stände hier zu verfahren, eben das Recht haben sollen, wie bei dem Mitwirkungs-Recht zur Besteurung unter Ziffer 4) gesagt worden ist.

4. Daß den Ständen zwar gestattet werden könne, ebenfalls Gesetzes-Vorschläge, im Weg des Wunsches und der Bitte, machen zu dürfen, daß aber dem Regenten frei stehe, solche zu einem Gesetze zu erheben oder nicht, jedoch daß die Stände verlangen können, ihnen, im Fall einer landesherrlichen negativen Resolution, die Gründe davon mittheilen zu lassen.

Das den Ständen zu bewilligende Petitions-Recht endlich begreift im Allgemeinen in sich, daß sie dem Regenten Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden vortragen dürfen, im Besondern aber,

1. Daß diese Wünsche und Vorstellungen nicht blos die Besteurung und Gesetzgebung, sondern auch andere wichtige Gegenstände, die auf das allgemeine Staatswohl Bezug haben, betreffen können;

2. Daß die Beschwerden sowohl im Namen ganzer Körperschaften, als einzelner Bürger, nur dann erst an den Regenten, durch die Stände gebracht werden dürfen, wenn bescheinigt werden kann, daß die lan-

desherrlichen Justiz- oder andere Behörden, sie nicht angenommen, viel weniger erledigt haben;

3. Daß diese Beschwerden besonders auch gegen Staatsdiener gerichtet seyn dürfen, welche sich irgend eines Staatsverbrechens, worunter auch allerdings Bedrückungen, Erpressungen, Plackereien, u. s. w. gehören, schuldig gemacht haben.

Die Einräumung dieser Rechte, ist dem Zweck einer landständischen Verfassung allein angemessen. Sie sind zwar nur consultativ, keineswegs definitiv, aber darum nichts desto weniger heilsam und Nutzen bringend, für den Einzelnen, wie für den Staat. Es darf nie außer Acht gelassen werden, daß die Landstände aus einer Versammlung rathgebender Unterthanen bestehen; werden nun diese Unterthanen in eine Lage versetzt, in der sie frei, ungezwungen und ungehindert über alle wichtige Gegenstände, die den Staat und die Verfassung betreffen, ihre Meinung, ihren Rath, offen und unumwunden kund machen, und ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden, eben so frei, offen und unumwunden, jedoch ehrerbietig, dem Regenten vortragen dürfen, so ist ihnen alles gegeben, was die oberste Staats-Gewalt, ohne Nachtheil des Ganzen, ohne die Staats-Maschine aus ihren Fugen zu verrücken, von den ihr nur allein zukommenden Rechten abtreten kann. Wenn die zweckmäßige Ausübung solcher den Ständen überlassenen Rechte, den Regenten, die Regierung, nicht zu bestimmen vermögen, in Gegenständen der Besteurung und der Gesetzgebung, so wie in andern wichtigen Dingen, das Wohl der Unterthanen ausschließend zu berücksichtigen, so wird auch die Einräumung ausgedehnterer Rechte, die sich übrigens mit dem Begriff eines Unterthanen keines-

wegs vertragen, nicht mehr wirken. Denn es sind nur zwei Fälle denkbar; entweder will die Regierung aufrichtig das Beste der Unterthanen, oder sie hat aus falsch verstandenen Grundsätzen andere dem Guten entgegen wirkende Absichten. In jenem Fall bedarf die Regierung nur selten der Anwendung von Rechten, den Ständen ertheilt, höchstens zuweilen eines Raths, einer leisen Erinnerung, einer Richtung zur Aufmerksamkeit auf diesen oder jenen Gegenstand, und das Gute ist vollbracht, ohne irgend einer fremden Einwirkung; in diesem Fall aber werden alle von Ständen versuchte und angewandte Mittel nicht viel fruchten, weil, wenn die Regierung ihre Absichten durchzusetzen Ursachen und Willen hat, ihrer in Händen habenden Gewalt doch nicht Widerstand geleistet werden kann. Wer wird denn, wo kein höherer Richter obwaltet, der Regierung widerstehen? Aber es müßten noch größere Uebel entstehen, wenn die Stände noch größere Rechte erhalten würden. So wäre z. B. das Recht der Einwilligung Veranlassung, auch in andern Angelegenheiten, auf ihre Rechte trotzend, eben so wenig Nachgiebigkeit zu zeigen. Die Gedanken: Wir sind dazu berechtigt; wir sind, so lange wir versammelt sind, aus dem Standpunkt des Unterthanen herausgetreten; wir stehen der obersten Gewalt gegenüber; wir sind im Stande, es nur recht angegriffen, und bei der gehörigen Beharrlichkeit, alles auszuführen, was wir wollen; wir müssen nur die Regierung müde machen, am Ende wird und muß sie nachgeben; wir haben durch das Zögern nichts zu verlieren, aber viel zu gewinnen; wir stehen auf einem angenehmen und ehrenvollen Posten, je länger, desto besser; wir haben zum Nachgeben und zum Einwilligen immer noch Zeit, wenn der schlimmste Fall, die Anwendung der Gewalt gegen uns, eintritt.

Sind die ständischen Rechte so gestellt, so werden die Landtäge verlängert, oft verewigt *); die Regierung genöthigt, wichtige Angelegenheiten zu beseitigen, um die übertriebenen Ansinnen der Stände in Erwägung zu ziehen, und zu erledigen, oder die Behörden mit Individuen zu vermehren; die Kosten werden ins Unendliche gebracht, und am Ende stellt sich das traurigste dar, was dem Regenten und den Unterthanen begegnen kann, ein zwischen beide vorsätzlich geworfenes Mißtrauen.

Man kann daher jeder Regierung nicht oft und nicht ernstlich genug zurufen: die Landstände immer nur als berathende Unterthanen zu betrachten, und ihnen keine Rechte zu ertheilen, die mit dieser Eigenschaft im Widerspruche stehen.

Wird dieser wohlmeinende Rath nicht beachtet, werden den Ständen Rechte zugestanden, die in ihrer Wirkung definitiv, oder gar dazu geeignet sind, sie auf den Einfall zu führen, gegen jede Maasregel des Regenten, wenn sie ihren Beifall nicht erhalten hat, das stolze *veto* auszusprechen, so werden wir bald einen solchen Staat in eine Art von Republik sich umwandeln sehen, in der die Stände Alles, der Regent aber Nichts, als der erste Executiv-Staats-Diener seyn wird!

---

*) Eben daher, weil die Stände mit so vielen fremden Gegenständen sich befassen, die offenbar in ihren Wirkungskreiß nicht einschlagen, kommt es, daß das Landtagen beinahe kunstmäßig Jahrelang durch alle mögliche Umtriebe hinausgeschoben wird, statt daß die rein landständischen Gegenstände in einem, höchstens in zwei Monaten, ins Reine gebracht werden könnten.

XII.

Ist es räthlich, den Landständen die Verwaltung der Steuern, und somit eine eigene Kasse, zu überlassen, und ihnen zu gestatten, landständische Beamten anzustellen?

Die Landstände sind Unterthanen, vom Regenten einberufen, um über wichtige das Land betreffende Gegenstände ihren Rath zu vernehmen. Die Landstände haben in dieser Hinsicht einen Repräsentativ-, keineswegs aber einen Administrativ-Charakter. Vermög ihrer ersten und eigentlichsten Eigenschaft, stellen sie die übrigen Unterthanen, ihre Committenten vor. So wenig diese ein Recht haben, mehr zu thun, als Unterthanen gegen ihre gesetzliche oberste Gewalt zukommt, so wenig können ihre Repräsentanten diese Schranken überschreiten. Sie müssen also allein ihrem Repräsentativ-Charakter gemäß sich betragen, und in sofern sie handeln, auf alle andere Ansprüche verzichten.

Die Abgaben, die Steuern, welche die Unterthanen zu entrichten haben, bilden vereinigt den Staatsschatz, der dazu bestimmt ist, die verschiedenartigsten Bedürfnisse des Staats zu bestreiten. Diejenigen, welche diese Abgaben leisten müssen, können sie eben so wenig einziehen, als solche ihrem Zwecke gemäß verwenden. Die Repräsentanten stellen die Pflichtigen vor, sie sind also in dem nämlichen Falle. Es müßten

daher nothwendig eigene Individuen aus ihrer Mitte zu diesem Behuf angestellt werden. Nur in einem rein republikanischen Staate, könnte und müßte dieses geschehen, aber die Angestellten würden nun eine eigene Behörde, und zwar Administrativ-Behörde, bilden, folglich aus dem Stande der gehorchenden Bürger heraus treten, was keinem Widerspruch unterläge, da auch Freistaaten ihre Obern nöthig haben, hingegen in einem monarchischen Staate nicht ausgeführt werden könnte, indem die Unterthanen nicht befugt sind, ihre Obern selbst zu setzen.

In einem monarchischen Staate, wo alle Arten von Behörden existiren, ist die Bildung einer besondern von den Unterthanen, oder ihren Repräsentanten, zur Verwaltung der Staats-Einkünfte aufzustellenden Behörde, eben so überflüssig, als widerrechtlich und unnöthig Kosten verursachend es seyn würde.

Bei allen Staatsbehörden muß vorausgesetzt werden können, daß Treue, Ehrlichkeit und Unbestechlichkeit, in ihrer Verwaltung sie allein leite. Wollten die Unterthanen, oder ihre Repräsentanten, dieser Voraussetzung ein Mißtrauen unterstellen, und es für nöthig erachten, die Verwaltung der vorzüglichsten Staats-Einkünfte selbst zu übernehmen; wer sollte denn in ihre Treue, Ehrlichkeit, Uneigennützigkeit und Unbestechlichkeit, ein unbegrenztes Zutrauen setzen?

Jeder Staatsverwaltungs-Zweig hat eine zweckmäßige Controle, eine strenge unpartheiische Oberaufsicht nöthig. Weder diese, noch jene, können weder die Unterthanen, noch ihre Stellvertreter übernehmen; beide kommen allein der obersten Staatsgewalt, dem

Regenten zu. *) Ist aber der Regent nicht auch zugleich der Repräsentant aller seiner Unterthanen? Stellt er nicht den Staat selbst vor? Sind in ihm nicht alle Rechte des Staats concentrirt vorhanden? Hat er nicht die Rechte der Unterthanen im Innern, wie im Auswärtigen, zu vertreten, und ihr Wohl in jeder Hinsicht zu berathen? Ist er nicht, als der am wenigsten Betheiligte, am geschicktesten, die Oberaufsicht über alle Staatsverwaltungszweige zu führen? Kann er nicht am besten wissen, welche zweckmäßige Controle der Verwaltung der Staatseinkünfte, besonders der Steuern, beizuordnen sey, und wie diese Einkünfte am getreuesten und auf das zweckmäßigste verwendet werden sollen?

Die Repräsentanten des Volks, haben durchaus keine andern Bedürfnisse zu befriedigen, als ihre persön-

---

*) Unter die unbestrittenen Herrscher-Rechte gehört die Oberaufsicht nicht allein über alle Administrativ-Behörden, sondern auch über das, was sie administriren. Sollte nun auch den Landständen aus Vergünstigung das Recht des Steuer-Einzugs und der Verwaltung der Steuern eingeräumt werden, so könnte dieses Recht doch nicht unbeschränkt verstanden werden. Müßten die Verwalter nicht unter Oberaufsicht gestellt, ihre Verwaltung nicht untersucht und geprüft werden? Und wem würde dies zukommen? Dem Regenten! Warum aber die Administrativ-Behörden in einem Staate unnöthig vervielfältigen? Warum auch aus der Mitte des ständischen Corps eine solche Behörde sich erheben sehen, da die landesherrlichen doch dadurch nicht entbehrlich gemacht werden würden? Auch hierin würde sich zeigen, daß Landständische Einrichtungen, so bald sie von ihrem ursprünglichen einfachen Zweck abweichen, statt Klarheit und Nutzen, nur Confusion und Schaden anzurichten vermögen.

lichen, für die aber der Staat, oder in seinem Namen, der Regent sorgt, was auch allerdings billig und nöthig ist, da die Repräsentanten in Angelegenheiten des Staats einberufen sind, ihre Zeit, ihre Kenntnisse, ihre Arbeiten, ihre Privatangelegenheiten aufopfern müssen, folglich auf billige und gerechte Entschädigung Anspruch machen können.

Das einzige, was von jeder guten, gerechten und gewissenhaften Staatsverwaltung gefordert werden kann, besteht darin, daß sie jährlich von den Einnahmen und über die Verwendung derselben, öffentliche Rechnung ablege *). Nimmt ein Regent diese wichtige Verpflichtung auf sich, und wird solche treu und heilig erfüllt, was wollen denn die Unterthanen und ihre Repräsentanten weiter?

Nichts ist in seinen Folgen so furchtbar, als der Nepotismus der Staats-Gewalten. Wenn die Landstände das Recht hätten, nicht allein die

*) Rechnungsablegung verstehe man aber nicht im gewöhnlichen und eigentlichen Sinn. Wem sollten alle die vielen Staats-Rechnungen vor- und abgelegt, von wem sollten sie geprüft werden? Oder sollten sie etwa im Ganzen oder in einem möglichst vollständigen Auszug durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden? Eins wie das andere wird eben so wenig gefordert werden können, als fast unmöglich die Ausführung seyn würde. Auch würde dadurch in keinem Fall der vorgesetzte Zweck erreicht werden. Zeigt sich eine gute Staatsverwaltung nicht sichtbar durch ihre unverlöschliche Spuren in allen Theilen und unter allen Ständen des Staats? Werden die Rechnungen nicht von verpflichteten Staatsdienern geführt, und von andern verpflichteten revidirt? Diese öffentliche Rechnungsablegung kann also vernünftigerweise nur darin bestehen, daß das Resultat der Einnahmen und Ausgaben öffentlich bekannt gemacht werde.

Steuern zu bewilligen, sondern auch die Steuern einziehen und verwalten zu dürfen, das Recht, eine Kasse zu haben, so könnte es ihnen gar nicht schwer werden, sich aus einer repräsentativen, rathenden, momentanen Versammlung, die weder eine Staatsbehörde bildet, noch wesentlich zum Gang der Staats-Maschine nöthig ist, in eine eigene Staats-Gewalt umzuwandeln, die der obersten Staats-Gewalt gegenüber stünde, und um so mächtiger und furchtbarer seyn würde, da ihr alle Mittel zu Gebote stünden, Alles von sich abhängig zu machen, und die bedeutendsten Staatsbürger aus allen Ständen und Klassen, in ihr Interesse zu ziehen. Würde nicht aus diesem in einem monarchischen Staate rechtlich unnatürlichen Zustande, der mit Recht so gefürchtete, wie eiu Krebs um sich greifende, jedes Gute verschlingende Nepotismus unmittelbar hervorgehen?

Die oberste Gewalt im Staate, kann unmöglich schnell, richtig und zu rechter Zeit wirken, wenn ihr die Verwaltung des Staatsschatzes entzogen ist. Wenn daher die Landstände diesen Schatz, dessen wichtigsten Bestandtheil die Steuern ausmachen, in Verwahrung und Verwaltung haben würden, so könnte irgend ein Staatszweck nicht besser dadurch erreicht, wohl aber jede gute Maasregel, welche die oberste Staats-Gewalt unternehmen und ausführen wollte, verzögert, gehemmt, oder gar unterdrückt werden. Wer aber würde am meisten darunter leiden? Die Unterthanen.

Die Einnahme der Staats-Einkünfte und ihre Verwendung, erfordert ein eigenes Local und eigene Beamten, und zwar nicht für die Central-Einnahme allein, sondern auch für die untergeordneten Zweige in allen Theilen des Staats. Welche Vervielfälti-

gung von Angestellten; welche unverträgliche dem Staatswohl nachtheilige Nebeneinanderstellung von landesherrlichen und von landständischen Beamten! Welcher außerordentliche Aufwand von Kosten! Und wer hätte diese zu bezahlen? Die Unterthanen.

Alle Vortheile, welche aus der Verwaltung der Steuern für die Landstände, obgleich nicht für das Land *) hervorgehen, wohl erwogen, ist es denn noch ein Wunder, wenn die Landstände sich alle mögliche Mühe geben, dieses für sie so wichtige Recht zu erringen?

Wer aber, der unbefangen, nur für das allgemeine Wohl des Staats eingenommen, alle Gründe für und wider, reiflich in Betrachtung zieht, wird nicht aus voller Ueberzeugung, den Landständen jedes Recht auf die Verwaltung der Steuern, so wie auf eine eigene Kasse, ohne alle Bedingung gradezu absprechen?

Wenn Landstände nichts anders sind, als rathende Unterthanen, wenn es eines jeden Repräsentanten einzige Pflicht ist, seine Stimme aus Ueberzeugung, nach bestem Wissen und Gewissen, zu geben; wenn Landstände weder im Ganzen, noch ausschußweise, perpetuirlich sind, sondern nach vollendeter vom Regenten vorgesetzten Zweckerfüllung, wieder auseinander gehen, und als getreue, gehorsame Unterthanen, in den Schoos ihrer Familien, und in die Mitte ihrer Committenten zurückkehren

---

*) Sind denn Landstände nicht um des Landes willen, nicht um seinen Vortheil zu berathen, zusammen berufen? Allerdings! So bald sie aber aus ihrer rathenden Sphäre heraustreten, so wird ihr Interesse von dem des Landes getrennt; in ihrem Vortheil entspringt des Landes Nachtheil. Die Verwaltung der Steuern, eine ständische Kasse, gehören nicht zum Wesen, und für den Zweck eines ständischen Instituts; darum kann auch, wenn die Stände ihren Wunsch in dieser Hinsicht erreichen, kein gemeinsames Interesse zwischen Repräsentanten und Committenten, mehr vorhanden seyn. Ein immerwährender Widerspruch ist an die Stelle getreten.

sollen, so ist es von keiner Seite Erforderniß, eigene angestellte, beständige, besoldete Beamten, z. B. Consulenten, Secretärs, Archivarien u. s. w. zu haben, und dadurch dem Staat einen beträchtlichen Kosten-Aufwand weiter aufzuladen.

Entweder haben die Volks-Repräsentanten Rechtsgelehrte und andere wissenschaftlich gebildete Männer in ihrer Mitte, oder sie sind, die Viril-Stimmen etwa ausgenommen, aus simplen Bürgern und Bauern zusammengesetzt, was allerdings in mehr als einer Hinsicht am zweckmäßigsten und für das Staatswohl am ersprießlichsten seyn dürfte. Im ersten Fall bedürfen sie eigener, besonders angestellter Rechtsgelehrten nicht, im letzten Fall aber könnte ihnen gestattet werden, für die Zeit der ständischen Versammlung, aus der Zahl inländischer Rechtsgelehrten, zu denen sie Zutrauen haben, eigene, vom Regenten bestätigte, von den landesherrlichen Behörden verpflichtete, und aus der Staatskasse bezahlte Rathgeber und Secretärs, anzustellen, die jedoch nach umlaufener Versammlungszeit wieder in ihren vorigen Stand zurücktreten müßten.

Also, so wenig Landständen von Rechtswegen gestattet werden kann, die Verwaltung der Steuern zu übernehmen, und eine eigene Kasse zu haben, so wenig kann ihnen das Recht eingeräumt werden, eigene Beamten anzustellen. Schon der Wunsch, beide zu besitzen, officiell ausgesprochen, ist ein Beweis, daß Landstände über einem solchen Begehren, das Wahre, das Nöthige, das Einzige, was in ihrem Pflichtenkreiß so bestimmt vorgezeichnet ist: das Wohl des Regenten und der Unterthanen, das höchstmögliche Glück des Vaterlandes, mit Aufopferung des eigenen Interesses, auf dem einfachsten, wenigst kostspieligen und kürzesten Wege, zu befördern, vergessen, es nicht einmal kennen, wenigstens sich keine Mühe geben, es zu erreichen, und daß ihnen nichts daran liege: wie die Nachwelt sie einst richten werde!

Landschrund

Bei Endesunterzeichneten sind folgende neue Verlags- und Commissionsbücher erschienen und auch durch alle Buchhandlungen zu erhalten.

Aphorismen aus dem Fache der Münzgesetzgebung und des Münzwesens der vergangenen und gegenwärtigen Zeit. gr. 8. 1 Rthlr. 16 gr. oder 3 fl.

Buri, Harfenschläge einer religiösen Muse. 8. 8 gr. od. 36 kr.

Chelius G. K., Tabellen zu großer Erleichterung und Abkürzung der Interessen-Berechnung, gr. 8. 20 gr. od. 1 fl. 30 kr.

Deutschlands Zukunft. 8. 3 gr. od. 12 kr.

Geschichte der Entführung Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII. gr. 8. 20 gr. oder 1 fl. 30 kr.

Geschichte des **schen Hofraths von Maibach, welcher von der protestantischen zur katholischee Kirche übergieng. 8. broch. (Com. Art.) 1 Rthlr. od. 1 fl. 48 kr.

Herrestorf, F. C. C. J. v., Abhandlung von den Eigenheiten der Gesetze. (Com. Art.) gr. 8. 1 Rthlr. 16 gr. od. 3 fl.

Hoffmann, J. J. J., Berechnung der Dreiecke. 4. 8 gr. od. 36 kr.

Hönighaus, deutsche und englische Vorschriften gr. 4. (Com. Art.) 1 Rthlr. 12 gr. od. 2 fl. 30 kr.

Horst, G. K., Großherzoglich Hess. Kirchenrath, Andachtsbuch für Gebildete aus allen Ständen, neue durchgesehene Ausgabe. Mit einem Titelkupfer. 8. 1 Rthlr. 8 gr. od. 2 fl.

Johlsohn, Unterricht in der Mosaischen Religion. gr. 8. (Com. Art.) 16 gr. od. 1 fl.

—_— Gesangbuch für Israeliten. 8. 16 gr. od. 1 fl.

Ländereintheilung, neueste, nach dem Pariser Frieden oder Deutschland in seine Bundesstaaten eingetheilt, eine Karte. 16 gr. od. 1 fl.

Lesebuch, neues französisches, mit Noten und erklärendem Wortregister. 8. 10 gr. od. 45 kr.

Meine Vorstellungen von Gott, vom Menschen und von der Welt, oder: die Harmonie der Welt nach individuellem Blicke, mit Hinweisung auf die Natur und heilige Schrift. 8. 14 gr. od. 1 fl.

Paliggenesia, oder der katholischen Kirche Germaniens Wiedergeburt, nach ihres Stifters Jesu Geist rc. gr. 8. 16 gr. od. 1 fl.

Pauli, P. A. Darmstadt, eine historisch-topographische Scizze, 8. 16 gr. od. 1 fl.

Taschenkalender, kleiner Frankfurter, zum Nutzen u. Vergnügen. 1817. (Erscheint jährlich.) 10 gr. od. 40 kr.

Ueber die von dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse des Jahres 1803 §. 37 abhängende Austauschung, der sich auf einer Seite des Rheins befindenden Güter und Einkünfte rc. 4. 6 gr. od. 24 kr.

Was soll bei der neuen Verfassung aus den Juden werden? 8. 4 gr. od. 18 kr.

Weltansichten in den unverg. J. 1815 u. 16. gr. 8. 8 gr. od. 36 kr.

Jägersche Buch- Papier- und Landkarten-Handlung in Frankfurt am Main.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Praktische Beiträge zur neuen Staatsverfassungs-Lehre deutscher Staaten

Frankfurt am Main 1817

J.publ.g. 90 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558612-4